



NIEDERSCHRIFT

vom 5. September 2019 über die um 20.00 Uhr im Stadtamt Groß Gerungs stattgefundene
ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger (ÖVP),
die Stadträte Josef Eibensteiner (ÖVP), Franz Preiser (ÖVP)
und Liane Schuster (ÖVP)

die Gemeinderäte Manfred Atteneder (SPÖ), Gerhard Bauer (ÖVP), Lukas Brandweiner (ÖVP) ab
Tagesordnungspunkt 9.), Karl Einfalt (ÖVP), Hannes Eschelmüller (FPÖ), Karl Eschelmüller (ÖVP), Stefan
Fuchs (ÖVP), Christian Grafeneder (ÖVP), Martin Hahn (ÖVP), Martin Haneder (ÖVP), Maximin Käfer
(SPÖ), DI Christian Laister (ÖVP), Josef Maurer (ÖVP), Claudia Paukner (ÖVP), Franz Schweifer (SPÖ),
Johann Steininger (ÖVP) und Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt: StR Klaudia Atteneder (SPÖ), GR Ewald Faltin (FPÖ) und GR Mario
Haringer (FPÖ)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die
nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die
Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 13. Juni 2019
(Zl. 004-1)
- 2.) Nachtragsvoranschlag 2019; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 3.) Funktionsgruppenverordnung der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 011)
- 4.) 31. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs –
Verordnung B (Zl. 031-2)
- 5.) 32. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs
(Zl. 031-2)
- 6.) KG Groß Gerungs - Festlegung eines Bezugsniveaus; Beschlussfassung (Zl. 031)
- 7.) Vereinsgründung „Waldviertler Hochland“ – Entsendung von Mitgliedern (Zl. 031)
- 8.) ABA Groß Gerungs BA 32 – Pumpwerk Weitraer Straße; Auftragsvergaben (Zl. 851)
- 9.) Asphaltierungsarbeiten bzw. Instandhaltungsarbeiten im Gemeindegebiet von Groß Gerungs -
Zusatzprogramm 2019; Grundsatzbeschluss (Zl. 710)

- 10.) KG Groß Gerungs – Verkehrsfläche Privat – Abschluss Mietverhältnis (Zl. 612)
- 11.) Lokal im Bahnhofsgebäude, 3920 Groß Gerungs 98; Abänderung Mietvertrag (Zl. 853)
- 12.) Wohnung im Haus 3920 Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 223 (Tür 2); Verlängerung Mietvertrag (Zl. 853)
- 13.) „Xundwärts-Lauf- & Bewegungszentrum Groß Gerungs; Abschluss von Bestandverträgen (Zl. 771)
- 14.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 902/1; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)
- 15.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 903/2; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)
- 16.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 904/2; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)
- 17.) KG Groß Gerungs – Ankauf Grundstücksfläche (Zl. 840)
- 18.) KG Wurmbrand – Entlassung und Übernahme von Grundstücksteilflächen aus bzw. in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 19.) KG Heinreichs – Entlassung und Übernahme von Grundstücksteilflächen aus bzw. in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 20.) KG Klein Wetzles – Entlassung einer Grundstücksteilfläche aus bzw. Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 21.) KG Groß Gerungs – Übernahme von Grundstücksflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 22.) ASBÖ Groß Gerungs - Abänderung Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes; Beschlussfassung (Zl. 530)
- 23.) Landjugend Bezirk Groß Gerungs - Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 24.) Willkommen – Verein für Kultur und Tourismus; Subventionsansuchen (Zl. 381)
- 25.) Österreichischer Kameradschaftsbund – Stadtverband Groß Gerungs; Ansuchen um Gebrauch des Gemeindewappens (Zl. 003)
- 26.) „Die Natur im Garten Gemeinde“ - Beschlussfassung (Zl. 520)

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.

- 27.)
- 28.)
- 29.)
- 30.)
- 31.)
- 32.)
- 33.)

Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 13. Juni 2019 (Zl. 004-1)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 13. Juni 2019 entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurden.

Einwendungen gegen das vorliegende Protokoll wurden nicht eingebracht.
Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

2.) Nachtragsvoranschlag 2019; Beschlussfassung (Zl. 902)

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2019 inkl. Dienstpostenplan liegt in der Zeit vom 21.08.2019 bis einschließlich 04.09.2019 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf und soll in der Gemeinderatssitzung am 5. September beschlossen werden. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlagentwurfes 2019 ausgefolgt.

Mit dem vorliegenden Nachtragsvoranschlagsentwurf für das Jahr 2019 wurde das Budget des ordentlichen Haushalts von € 8.538.500,- auf € 9.007.300,- und das Budget des außerordentlichen Haushalts von € 1.531.900,- auf € 2.208.300,- erhöht.

Das Gesamtbudget erhöht sich somit von € 10.070.400,- auf € 11.215.600,-.

Die wichtigsten Änderungen im Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2019 sind neben kleineren Korrekturen bei verschiedenen Haushaltsposten im ordentlichen Haushalt die Abdeckung der höheren Kosten für den Winterdienst und die Berücksichtigung des Sollüberschusses in der Höhe von € 68.500,- aus dem Rechnungsabschlussergebnis für das Jahr 2018.

Die Kosten für den Winterdienst mussten gegenüber dem Voranschlag 2019 mittels dem nun erstellten Nachtragsvoranschlag von € 227.000,- um € 109.500,- auf € 336.500,- erhöht werden.

Im außerordentlichen Haushalt waren die größeren Anpassungen bei den Vorhaben ABA Groß Gerungs und Umgebung (Projekt Pletzensiedlung und Sanierung Pumpwerk Weitraer Straße) sowie bei den Vorhaben land- und forstwirtschaftlicher Wegebau und Straßenbau.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Nachtragsvoranschlages samt Dienstpostenplan für das Jahr 2019 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

3.) Funktionsgruppenverordnung der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 011)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2018 wurde die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen neu beschlossen.

Anlässlich der Verordnungsprüfung wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden mitgeteilt, dass nachfolgende Änderungen bezüglich der Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen vorzunehmen sind.

Beim Funktionsdienstposten „Leiter(in) Standesamt“ ist angeführt, dass der Inhaber dieses Funktionsdienstpostens nach 15-jähriger Leitertätigkeit in die Funktionsgruppe 8 „höhergereiht“ wird. Im Dienstpostenplan ist dieser Dienstposten als Dienstposten des Dienstzweiges Nr. 70 [Standesbeamten-(oder Staatsbürgerschafts-)fachdienst] der Entlohnungsgruppe 5 ausgewiesen. Gemäß § 29 Abs. 2 GBDO (bzw. bei Vertragsbediensteten § 11 Abs. 2 GVBG) ist ein Dienstposten der Entlohnungsgruppe 5 der Funktionsgruppe 7 zuzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Betrauung nur mit einem Funktionsdienstposten der Funktionsgruppe 7 erfolgen darf und zwar auch dann, wenn dieser Funktionsdienstposten in der Verordnung einer höheren Funktionsgruppe zugeordnet ist (vgl. § 11 Abs. 2 zweiter Satz GVBG). Die Zuordnung zur Funktionsgruppe 8 ist auf Grund der Gesetzwidrigkeit aus der Verordnung zu streichen.

Beim Funktionsdienstposten „Klärwärter(in)“ wurde vorgesehen, dass ab Betrauung die Funktionsgruppe 5 zugewiesen ist und erst ab Absolvierung der Facharbeiterprüfung die Funktionsgruppe 6 in Betracht kommen soll. Im Dienstpostenplan ist dieser Dienstposten als Dienstposten des Dienstzweiges Nr. 6 (Klärfacharbeiter) der Entlohnungsgruppe 5 ausgewiesen. Eine Zuordnung der Funktionsgruppe 5 steht im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 GVBG. Die Zuweisung der Funktionsgruppe 5 ist in der Verordnung ersatzlos zu streichen. Es wird darauf hingewiesen, dass in den besonderen Anstellungserfordernissen die abgelegte Klärfacharbeiterprüfung bereits vorgesehen ist (vgl. § 6 Abs. 1 lit. c Z. 6 GBDO) und damit eine Person ohne diese Prüfung auf einen Dienstposten des Dienstzweiges Nr. 6 (Klärfacharbeiter) ohnehin nicht aufgenommen werden kann.

Es soll daher eine neue Verordnung beschlossen werden, welche die diesbezüglichen Veränderungen beinhaltet.

Diese neu zu beschließende Verordnung des Gemeinderates soll ab dem 1. Oktober 2019 gelten.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten wie folgt neu beschlossen werden soll:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 5. September 2019 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas.

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), jeweils in der geltenden Fassung, werden die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

Funktion		Funktions- gruppe	DP lt. §2(3)d GBDO	Pers. Zul
Stadtamtsdirektor(in)	ab Betrauung	9	nein	ja
	nach 15 Jahren Leitertätigkeit	10		
Leiter(in) Bauamt	ab Betrauung	7	nein	ja

Leiter(in) Finanzen	ab Betreuung	8	nein	ja
	nach 15 Jahren Leitertätigkeit	9		
Stv. Leiter(in) Finanzen	ab Betreuung	7	ja	nein
	nach 15 Jahren Stellvertreter	8		
Leiter(in) Standesamt	ab Betreuung	7	nein	ja
Stv. Leiter(in) Standesamt	ab Betreuung	7	ja	nein
	nach 15 Jahren Stellvertreter	8		
Leiter(in) Allg. Verwaltung	ab Betreuung	7	nein	ja
Leiter(in) Bauhof	ab Betreuung	7	nein	ja
Stv. Leiter(in) Bauhof	ab Betreuung	6	ja	nein
Wassermeister(in)	ab Betreuung	6	ja	nein
Klärwärter(in)	ab Betreuung	6	ja	nein

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 12. Dezember 2018 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas außer Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

4.) 31. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Verordnung B (Zl. 031-2)

Sachverhalt:

Verordnung A der 31. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde in der Gemeinderatssitzung vom 13.06.2019 beschlossen. Da das Gutachten von Herrn Dr. Haas (Abt. BD1-N) zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlag, wurde Änderungspunkt 4 (Häuslern) vorerst noch nicht beschlossen. Ebenso wie Änderungspunkt 7 (KG Preinreichs), da der Nachweis einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung (Quantität und Qualität) noch ausständig war. Der unterschriebene Verfügbarkeitsvertrag lag bereits vor.

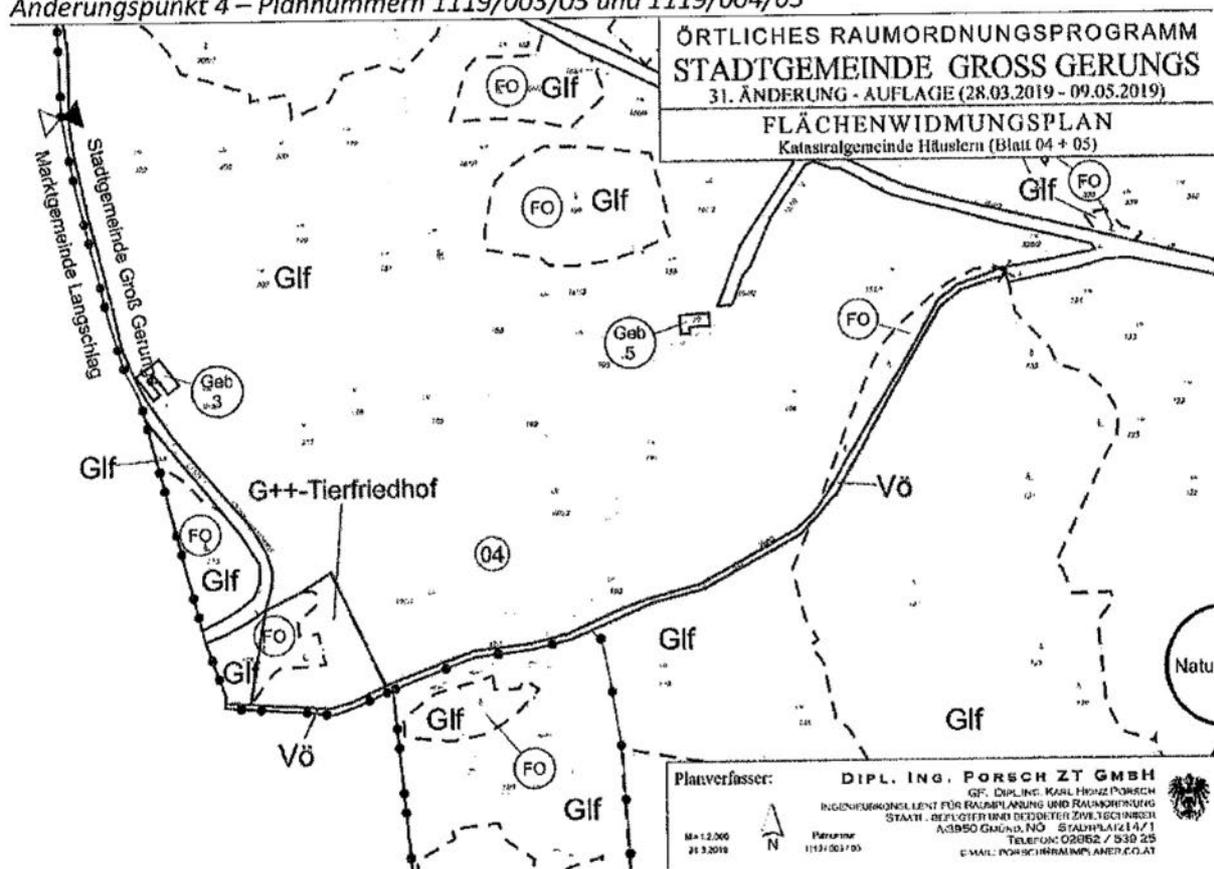
Der Entwurf der geplanten 31. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 28.03.2019 bis 09.05.2019 im Stadtamt Groß Gerungs öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit wurde eine schriftliche Stellungnahme (zu Änderungspunkt 10) eingebracht, diese wurde bereits in der Gemeinderatssitzung zur Verordnung A bearbeitet.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (MMag. Andrea Kaufmann), wurde mit Schreiben vom 21.05.2019 das Gutachten der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU7 (Raumordnung und Regionalpolitik) Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader übermittelt. Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz der Abt. BD1-N (Bau- und Raumordnungsrecht) Herrn Dr. Werner Haas wurde am 16.07.2019 übermittelt.

Laut Gutachten der Abt. RU7 stehen die geplanten Änderungspunkte nicht im Widerspruch zu den Planungsbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.G.F. ebenso kann laut Gutachten der Abt. BD1-N aus naturschutzfachlicher Seite mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass die Änderungspunkte erhebliche Beeinträchtigungen raumordnungsrelevanter Naturschutzaspekte haben.

Betreffend **Änderungspunkt 7** (KG Preinreichs) soll nach Absprache mit Frau DI Hamader die Abgrenzung des Baulandes gegenüber den Auflageunterlagen abgeändert werden (siehe Plannummer 1119/009/09 und 1119/010/09). Eine ergänzende Erläuterung ist beigelegt. Ein Nachweis für eine ausreichende Qualität und Quantität der Trinkwasserversorgung ist ebenfalls beigelegt. Darin bestätigen die Grundeigentümer der Parzelle 183/3 KG Preinreichs Siegfried und Elfriede Kohnle, sowie der Herr Bürgermeister, dass es in diesem Bereich wissentlich noch nie zu Wasserknappheit gekommen ist und der bestehende Hausbrunnen ausreichend Brunnenleistung aufweist. Der erforderliche Nachweis für die Sicherstellung der Verfügbarkeit ist von allen Grundeigentümern vorhanden.

Änderungspunkt 4 – Plannummern 1119/003/03 und 1119/004/03



ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

DIPL. ING.

MBH

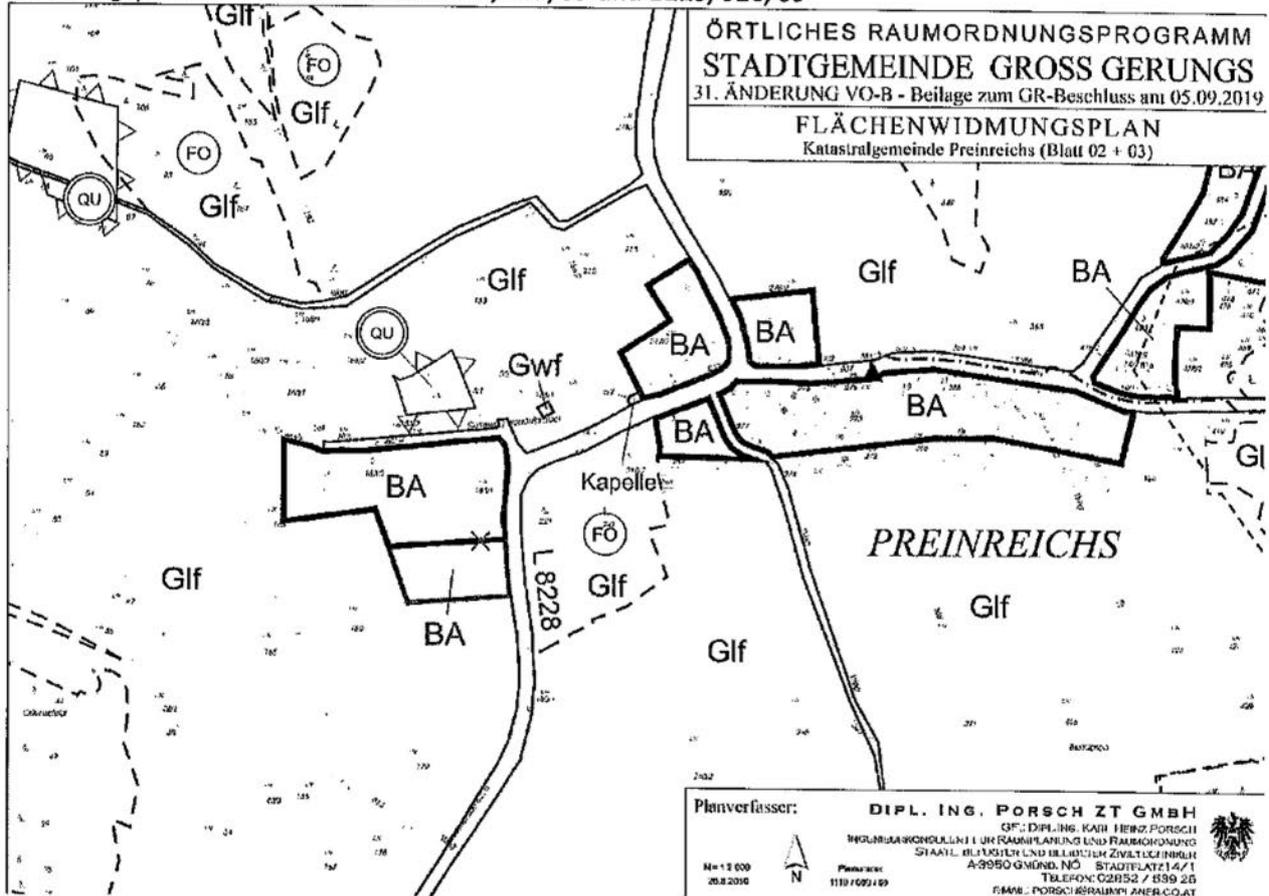


M=1:2.000
23.2.2019



Plan-Nr.:
1119/004/03

Änderungspunkt 7 – Plannummern 1119/009/09 und 1119/010/09



DIPL.-ING. PORSCH ZT GMBH

OFZ.: DIPL.-ING. KARL HEINZ PORSCH
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEZUGS- UND BEZUGSBEREICH ZIVILTECHNIKER
A-3950 Gmünd, NO. STADTPLATZ 14/1
TELEFON: 02892 / 339 25
E-MAIL: PORSCH@RAUMPLANER.CO.AT



M-11.000
26.8.2019



Planummer:
1119/010/09

Ergänzende Erläuterungen der Dipl.-Ing. Porsch ZT GmbH

porsch
raumplaner

Dipl.-Ing. Porsch ZT GmbH
Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung

www.raumplaner.co.at

STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS 31. ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES

ERGÄNZENDE ERLÄUTERUNG zur Verordnung B

ad Änderungspunkt 7, KG. Preichreichs:

Im Rahmen der Besprechung am 04. April 2019 am Bauamt der Stadtgemeinde Groß Gerungs, wurde mit Frau Dipl.-Ing. Hamader (Abteilung RU2/RU7) vereinbart, das Bauland auf die gleiche Tiefe wie das angrenzende Bauland zu erweitern. Dadurch stünde für den geplanten Gewerbebetrieb (KFZ-Werkstätte) ausreichend Platz für Abstellflächen bzw. etwaige Lagerflächen zur Verfügung. Eine entsprechende Plandarstellung der geänderten Widmung ist dem Gemeinderatsprotokoll beigelegt (Plannummer 1119/009/09 und 1119/010/09).

Gmünd, am 26. August 2019

Nachweis Trinkwasserversorgung



Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

Stadtgemeinde Groß Gerungs, Hauptplatz 18, 3920 Groß Gerungs

31. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Bestätigung zu Änderungspunkt 7, KG Preinreichs:

Die Eigentümer des Brunnens auf dem Grundstück Nr. 183/3, KG Preinreichs, Herr und Frau Siegfried und Elfriede Kohnle, Preinreichs 23, 3920 Groß Gerungs, bestätigen, dass es bei ihrem gegenständlichen Brunnen noch nie zu Wasserknappheit gekommen ist. Weiters bestätigen sie, dass gegenständlicher Brunnen einen Überlauf besitzt, über den laufend und das ganze Jahr über, das überlaufende überschüssige Trinkwasser in den bestehenden Regenwasserkanal eingeleitet wird.

Groß Gerungs, am 05. Juli 2019

Siegfried Kohnle

Elfriede Kohnle

Seitens des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Groß Gerungs Herrn OSR Maximilian Igelsböck werden die vorstehenden angeführten Angaben von Herrn und Frau Siegfried und Elfriede Kohnle, Preinreichs 23, 3920 Groß Gerungs, zur Quantität ihres Hausbrunnens bestätigt. Weiters bestätigt der Herr Bürgermeister, dass es in diesem Bereich wissentlich noch nie zu Wasserknappheit gekommen ist bei dem Brunnen des Hauses Preinreichs 23, auf dem Grundstück Nr. 183/3, KG Preinreichs (Eigentümer: Siegfried und Elfriede Kohnle, Preinreichs 23, 3920 Groß Gerungs). Es kann also definitiv bestätigt werden, dass der Brunnen auf der Parzelle Nr. 183/3, KG Preinreichs, eine ausreichende Brunnenleistung (Quantität) aufweist.

Groß Gerungs, am 05. Juli 2019

Der Bürgermeister

OSR Maximilian Igelsböck



Stadtgemeinde Groß Gerungs
Hauptplatz 18
3920 Groß Gerungs
DVR-Nr.: 0409448

Tel.: 02812 / 8611
Fax: 02812 / 8612 -32
Mail: office@gerungs.at
Web: www.gerungs.at

Waldviertler Sparkasse Bank AG
IBAN: AT802027202100001359
BIC: SPZWAT21XXX
UID-Nr.: ATU 16213906

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den für den Änderungspunkt 7 der vorliegenden 31. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes erforderlichen und nachfolgend angeführten Verfügbarkeitsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Groß Gerungs und den betroffenen Grundeigentümern beschließen.

VERTRAG

I.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Zl. 3 lit. h und § 17 des NÖ ROG 2014 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

1. Herr Manfred Kohnle, geb. 19.07.1965 und Frau Michaela Kohnle, geb. 20.02.1962, beide wohnhaft in Preinreichs 2/1, 3920 Groß Gerungs, als Eigentümer des Grundstückes Nr. 183/1, EZ. 2, KG Preinreichs, KG-Nr. 24167,
- diese im Folgenden „Eigentümer“ genannt – und
2. der Stadtgemeinde Groß Gerungs, Hauptplatz 18, 3920 Groß Gerungs, vertreten durch den Bürgermeister Herrn OSR Maximilian Igelsböck

II.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist jener Teil des Grundstückes Nr. 183/1, EZ. 2, KG Preinreichs, KG-Nr. 24167, für den, gemäß Entwurf der 31. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, die Widmung Bauland-Agrargebiet (BA) vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:5000 ist dem Vertrag angeschlossen.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich, die Eigentümer von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

III.

Ziel

Ziel der im Punkt II angeführten Widmungsänderung ist die Abtretung der erforderlichen Verkehrsflächen in das öffentliche Gut und die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Widmungsart Bauland-Agrargebiet, vorrangig für die ortsansässige Bevölkerung und zur Schaffung von Hauptwohnsitzen.

IV.

Teilungsgebot und Bebauungsfrist

- 1.) Die Eigentümer verpflichten sich, unmittelbar nach Rechtskraft der Baulandwidmung, aus dem im Bauland gelegenen Teil des Grundstückes, entweder ein separates Grundstück zu schaffen oder diese Fläche in einzelne Bauplätze zu teilen.
- 2.) Der neu geschaffene Bauplatz ist innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung (bzw. Freigabe der Aufschließungszone) einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Den Käufern des Bauplatzes ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

V.

Verbüchertes Vorkaufsrecht der Stadtgemeinde

- 1.) Die Eigentümer räumen der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das gemäß Punkt IV zu schaffende Grundstück ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 1072 ABGB ein. Die Eigentümer haften für das vereinbarte Vorkaufsrecht mit der vertragsgegenständlichen Liegenschaft.
- 2.) Die Eigentümer erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Groß Gerungs gemäß Abs. 1 im Grundbuch eingetragen werden kann.
- 3.) Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung eines (neugeschaffenen) Bauplatzes die jeweiligen Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Stadtgemeinde Groß Gerungs zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch den/die Käufer der Stadtgemeinde Groß Gerungs zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen.
- 4.) Die Stadtgemeinde Groß Gerungs verpflichtet sich ihrerseits, bei Beginn der Bautätigkeit (zur Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes) eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann.
- 5.) Die Eigentümer oder die Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Stadtgemeinde Groß Gerungs, um den (Kauf)Preis von € 3,00/m² zuzüglich Wertsicherung auf Basis des Verbraucherpreisindex 2015, der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich verlaubar wird, oder ein an seine Stelle tretender Index, anzubieten. Für die Berechnung dieser Wertsicherung ist der verlaubarte Durchschnittsjahresindex für das Jahr 2017 (103,0) als Ausgangsbasis maßgeblich.

VI.

Ausübung des Vorkaufsrechtes

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes gemäß Punkt V., Absatz 5, das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst auszuüben, durch einen von der Stadtgemeinde Groß Gerungs namhaft zu machenden Dritten ausüben zu lassen oder eine Löschungsurkunde auszustellen.

VII.

Die Eigentümer sorgen dafür, dass der Inhalt dieses Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer des Grundstückes Nr. 183/1 in der KG. Preinreichs übertragen wird.

VIII.

Vertragskosten

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs übernimmt die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die mit der grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren.

Die der Stadtgemeinde Groß Gerungs im Zusammenhang mit dem erforderlichen Umwidmungsverfahren entstehenden Kosten werden bei einem allfälligen Ansuchen der/des zukünftigen Bauwerber/s um Gewährung eines Nachlasses auf die vorgeschriebene Aufschließungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe und der damit erforderlichen Beschlussfassung im Gemeinderat ihre Berücksichtigung finden.

IX.

Beginn und Ende der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II vorgesehenen Widmung aufgeschoben und endet – für jeden einzelnen Bauplatz – mit dem Beginn der Errichtung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes.

X.

Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages sind die Eigentümer, deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Konventionalstrafe in Höhe von 30 % des Wertes des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Stadtgemeinde Groß Gerungs für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

XI.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Groß Gerungs, am 22. Oktober 2018

Grundstückseigentümer: Michael Kudunk Manfred Kuba

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Änderungspunkte 4 und 7 der 31. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes - mit der oben beschriebenen Abänderung - mittels folgender Verordnung B beschließen.

Verordnung B:

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die

auf der dazugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinden Häuslern und Preinreichs** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

- § 2 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

5.) 32. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 031-2)

Sachverhalt:

Mit der 32. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs ist beabsichtigt für die Katastralgemeinde Groß Gerungs den geltenden Flächenwidmungsplan auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 abzuändern.

Bei der geplanten Änderung handelt es sich um die Festlegung des Zusatzes „Handelseinrichtungen“ zur bestehenden Widmungsart Bauland-Kerngebiet in der Zentrumszone (Bipa – Arbesbacher Straße).

Der Entwurf der geplanten 32. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 17.07.2019 bis 28.08.2019 im Stadtamt Groß Gerungs öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (MMag. Andrea Kaufmann), wurde mit Schreiben vom 20.08.2019 das Gutachten der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU7 (Raumordnung und Regionalpolitik) Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader übermittelt.

Laut Gutachten der Abt. RU7 stehen die geplanten Änderungspunkte nicht im Widerspruch zu den Planungsbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.G.F., sofern die verkehrstechnische Situation durch den verkehrstechnischen Amtssachverständigen positiv beurteilt wird. Die entsprechende Stellungnahme von Herrn Dipl.-Ing. Joachim Brodesser liegt als Email an den Ortsplaner vor (Email vom 21. August 2019). Darin wird das verkehrstechnische Gutachten des Büros Zieritz + Partner ZT GmbH positiv beurteilt.

Gemäß dem Gutachten wird von einer Steigerung der Tagesverkehrsstärken von 5,0 % ausgegangen. Diese Steigerung wird aber als geringfügig beurteilt, weshalb von keinen negativen Auswirkungen auf das bestehende Verkehrsnetz auszugehen ist und somit die Raumverträglichkeit gegeben ist. Eine Realisierung des geplanten Projekts kann daher weiterverfolgt werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die 32. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes mittels nachfolgender Verordnung beschließen.

VERORDNUNG

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der dazugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der **Katastralgemeinde Groß Gerungs** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

6.) KG Groß Gerungs - Festlegung eines Bezugsniveaus; Beschlussfassung (Zl. 031)

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Groß Gerungs soll für die Grundstücke Nr. .180, .212, 1429/2, 1429/3, 1429/4, 1429/5, 1431/2, 1431/4, 1431/5, 1431/6 1431/7 1432/2, 1432/3 – zukünftig 1429/5 auf Grund des § 67 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 i.d.g.F., ein Bezugsniveau neu festgelegt werden.

Der Entwurf für die Festlegung eines Bezugsniveaus BILLA in der KG Groß Gerungs war in der Zeit vom 17.07.2019 bis 28.08.2019 im Gemeindeamt Groß Gerungs öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist sind keine schriftlichen Stellungnahmen eingelangt.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Frau MMag. Andrea Kaufmann) wurden keine Bedenken gegen den aufgelegten Entwurf übermittelt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Festlegung eines Bezugsniveau für die Parzellen .180, .212, 1429/2, 1429/3, 1429/4, 1429/5, 1431/2, 1431/4, 1431/5, 1431/6, 1431/7, 1432/2 und 1432/3 zukünftig Parzelle 1429/5, KG Groß Gerungs mittels nachfolgender Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

§ 1 Bezugsniveau

Das Bezugsniveau wird auf Basis der beiliegenden Plandarstellung der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl (Gz.: 12301A/18 – „BILLA Groß Gerungs Bezugsniveau“, M 1:200) entsprechend § 67 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F., festgelegt.

Die in der Plandarstellung für einen Bereich in der Katastralgemeinde Groß Gerungs (in grün) angeführten Höhenangaben stellen das neue Bezugsniveau dar.
Das Gebot zur verpflichtenden Herstellung des Bezugsniveaus wird nicht festgelegt.

§ 2 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

7.) Vereinsgründung „Waldviertler Hochland“ – Entsendung von Mitgliedern (Zl. 031)

Sachverhalt:

Um Förderungen für Projekte zu lukrieren ist die Gründung des Vereins „Waldviertler Hochland“ notwendig, da die bestehende ARGE (Arbeitsgemeinschaft) „Waldviertler Hochland“ nicht ausreichend ist.

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Organisation und Förderung der wirtschaftlichen, touristischen und kulturellen Entwicklung der Region „Waldviertler Hochland“ bestehend aus den Gemeinden Altmelon, Arbesbach, Groß Gerungs, Langschlag und Rappottenstein. Mitglieder des Vereins können nur Gemeinden werden. Von jeder Mitgliedsgemeinde müssen durch den jeweiligen Gemeinderat mindestens 3 vertretungsbefugte Personen namhaft gemacht werden. Für die Stadtgemeinde Groß Gerungs sollen dies Herr Bürgermeister OSR Maximilian Igelsböck, Herr Vizebürgermeister Karl Eichinger und Herr Stadtamtsdirektor Andreas Fuchs sein.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs dem Verein „Waldviertler Hochland“ beitrifft und jeweils

- den Herrn/Frau Bürgermeister/in (derzeit OSR Maximilian Igelsböck),
- den Herrn/Frau Vizebürgermeister/in (derzeit Karl Eichinger) und
- den Herrn/Frau Stadtamtsdirektor/in (derzeit Andreas Fuchs)

als vertretungsbefugte Personen der Stadtgemeinde Groß Gerungs namhaft gemacht werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

8.) ABA Groß Gerungs BA 32 – Pumpwerk Weitraer Straße; Auftragsvergaben (Zl. 851)

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit dem Projekt „Pletzensiedlung IV“ im Zentralort in Groß Gerungs soll auch das Pumpwerk in der Weitraer Straße (Baujahr 1969) saniert werden. Mit der Errichtung des Bauwerkes

der Pumpstation wurde die Firma Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. aus 3910 Zwettl in der Gemeinderatssitzung am 13. Juni 2019 beauftragt.

Betreffend der maschinellen und technischen Ausrüstung für dieses Pumpwerk wurden vom Büro Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH aus 3500 Krems Angebote eingeholt. Nach der Überprüfung der Angebote wurden der Stadtgemeinde folgende Angebote zur Beschlussfassung übermittelt:

Firma Aramatic GmbH aus 3650 Pöggstall, Würnsdorf 11 netto € 16.841,--

Firma Framatech e.U. aus 3491 Straß im Straßertal, Bgm.-Doll-Straße 2 netto € 21.422,50

VA-Stelle: 5/851 – 614 VA Betrag: € 100.000,-- frei: € 74.842,55

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die nachfolgenden Firmen mit den Arbeiten im Zusammenhang mit der Sanierung des Pumpwerkes in der Weitraer Straße in Groß Gerungs beauftragt werden:

- Firma Aramatic GmbH aus 3650 Pöggstall, Würnsdorf 11 mit der Lieferung und Montage der technischen Ausrüstung um netto € 16.841,--
- Firma Framatech e.U. aus 3491 Straß im Straßertal, Bgm.-Doll-Straße 2 mit der Lieferung und Montage der maschinellen Ausrüstung um netto € 21.422,50

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

9.) Asphaltierungsarbeiten bzw. Instandhaltungsarbeiten im Gemeindegebiet von Groß Gerungs - Zusatzprogramm 2019; Grundsatzbeschluss (Zl. 710)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 9. Mai 2019 wurde das Güterwege-Erhaltungsprogramm für das Jahr 2019 beschlossen. Auf Grund eines Ansuchens des Herrn Bürgermeisters bei Herrn Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Pernkopf wurde eine Zusatzförderung vom Land NÖ für die Güterwegeinstandhaltung gewährt.

Bei Baukosten in der Höhe von € 130.000,-- werden insgesamt € 71.500,-- Fördermittel vom Land NÖ ausbezahlt. Voraussetzung dafür ist, dass die Abrechnung bis spätestens 6. Dezember 2019 erfolgen muss.

VA-Stelle: 5/7100 – 611000 VA Betrag: € 250.000,-- frei: € 130.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass das vom Land NÖ genehmigte Zusatzprogramm für die Güterwege-Erhaltung mit einer Baukostensumme von € 130.000,-- umgesetzt wird.

Die Auftragserteilungen in diesem Zusammenhang sollen in Anlehnung an den Gemeinderatsbeschluss vom 9. Mai 2019 an die Firma Swietelsky Bauges.mmbH aus 3910 Zwettl, Rudmanns 142 und auf Grund der Angebotsprüfung der Agrarbezirksbehörde an die Firma Bitunova GesmbH aus 3382 Loosdorf erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

10.)KG Groß Gerungs – Verkehrsfläche Privat – Abschluss Mietverhältnis (Zl. 612)

Sachverhalt:

Herr Franz Lang von der Firma ÖBB-Postbus GmbH hat bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs vorgeschlagen und ersucht, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Abstellfläche für sechs Autobusse sowie einen Aufenthaltscontainer im Ausmaß von etwa 15 m² auf den südlich gelegenen Teilen der Grundstücke Nr. 811/1, 827/1 und 830 KG Groß Gerungs zur Verfügung stellt.

Die dafür erforderliche Infrastruktur muss jedoch von der Stadtgemeinde Groß Gerungs errichtet werden. Im Gegenzug kann dann von der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine monatliche Miete eingehoben werden. Zusätzlich wird dann auch Kommunalsteuer an die Stadtgemeinde Groß Gerungs für die in diesem Bereich eingesetzten Busfahrer bezahlt werden.

In diesem Zusammenhang soll daher ein Mietvertrag abgeschlossen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die erforderlichen Ausgaben im Zusammenhang mit der Errichtung der erforderlichen Infrastruktur für die Errichtung einer Abstellfläche für sechs Autobusse auf den Grundstücken Nr. 811/1, 827/1 und 830 KG Groß Gerungs und der Anschlussleitungen für einen Bürocontainer genehmigen und den nachfolgenden Mietvertrag mit der Firma ÖBB-Postbus GmbH, Verkehrsleitung Hollabrunn, 2020 Hollabrunn, Industriestraße 12 beschließen:

Gebührenvermerk:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Groß Gerungs
Hauptplatz 18
3920 Groß Gerungs
im Folgenden kurz „**Vermieter**“ genannt

und der

ÖBB-Postbus GmbH
Verkehrsleitung Hollabrunn
Industriestraße 12
2020 Hollabrunn
im Folgenden kurz „**Mieter**“ genannt

I. MIETGEGENSTAND

Gegenstand dieses Mietvertrages ist die Vermietung einer befestigten Abstellfläche für sechs Autobusse sowie ein Aufenthaltscontainer im Ausmaß von etwa 15 m² auf den südlich gelegenen Teilen der Grundstücke GstNr: 811/1; 827/1; 830 KG Groß Gerungs, welche mit der Widmung als „Verkehrsfläche Privat“ (Vp) laut beiliegendem Plan, der einen integrierenden Vertragsbestandteil bildet, gekennzeichnet sind. Die Containerausstattung umfasst dabei eine Klimaanlage, vier Steckdosen, eine E-Konvektorheizung (2000 W) für den Aufenthaltsraum, einen Frostwächter (500 W) für das WC bzw. Waschbecken und einen Regenschutz für den Eingangsbereich.

Der Mieter hat das Mietobjekt besichtigt und sich über seine Eigenschaften genauestens informiert. Der Vermieter haftet für die tatsächliche und/oder rechtliche Verwendbarkeit des Mietobjekts und für den beabsichtigten Verwendungszweck.

II. VERWENDUNGSZWECK

Der Mieter mietet den Mietgegenstand als Sozialräume für seine Mitarbeiter bzw. als Abstellfläche für sechs Omnibusse an.

III. MIETZINS, BETRIEBSAUFWAND

Der monatliche Gesamtbruttomietzins beläuft sich auf € 450,00 inkl. Betriebskosten und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Mitvermietung etwaiger Einrichtungsgegenstände ist vom Mietzins umfasst.

Sofern nachstehend nicht anders vereinbart, sind sämtliche Betriebs- und Nebenkosten in dem eben genannten Mietzins inkludiert, sodass diesbezüglich keine gesonderte Verrechnung erfolgt. Dies gilt ausdrücklich auch für den Winterdienst, der vom Vermieter veranlasst wird.

Der Mietzins besteht aus

- dem vereinbarten und angemessenen Hauptmietzins,
- dem auf das Bestandsobjekt entfallenden Anteil an Betriebskosten und öffentlichen Abgaben, wobei der Betriebskostenkatalog der §§ 21 bis 24 MRG in jeweils geltender Fassung unter Beachtung der ausdrücklich davon abweichenden Vereinbarungen einvernehmlich festgelegt wird,
- den anteiligen besonderen Aufwendungen (§ 24 MRG) unter Beachtung der ausdrücklich davon abweichenden Vereinbarungen.

Die Kosten für den Stromzähler und anfallende Stromkosten trägt der Mieter. Die Stromkosten werden jeweils zum Ende eines Kalenderjahres auf Basis des mittels separaten Stromzähler erfassten Stromverbrauchs des Mieters und der diesbezüglichen Rechnungen des Energieversorgers zwischen den Vertragsparteien abgerechnet. Der Vermieter ist berechtigt das Stromkostenkonto nach dem tatsächlichen Verbrauch des Mieters anzupassen bzw. anzuheben.

Die Entrichtung des Bestandentgeltes erfolgt mittels Rechnungslegung / Vorschreibung durch den Vermieter. Der vereinbarte Mietzins ist nach Erhalt der Rechnung innerhalb von vierzehn Tagen fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen maßgebend ist.

Es wird Wertbeständigkeit des Mietzinses nach dem von der Statistik Austria monatlich verlaublichen Verbraucherpreisindex 2015 oder dem an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat des Vertragsbeginns verlaubliche Indexzahl. Es bleiben Indexschwankungen bis einschließlich 5 % unberücksichtigt. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die zur Neuberechnung gelegene Indexzahl die Grundlage für die Neuberechnung des Entgeltes zu bilden hat.

Die Vergebührung ist vom Bestandgeber durchzuführen und die Kosten der Vergebührung dieses Vertrages trägt der Mieter.

IV. ÜBERGABE, ADAPTIERUNG – ERHALTUNG und BENÜTZUNG

Der Mieter ist verpflichtet, die Benutzung des Mietgegenstandes ohne Beeinträchtigung etwaiger anderer Nutzer vorzunehmen.

Der Mieter darf die Benutzung des Mietgegenstandes nur in jenem Umfang durchführen, in dem sie nach dem Gesetz oder behördlichen Vorschriften zulässig ist.

Die Übergabe des Mietgegenstandes erfolgt in dem Zustand, in dem er sich zum Zeitpunkt der Übergabe befindet. Der Vertragsgegenstand wurde durch den Mieter vor Unterfertigung dieses Mietvertrages genau besichtigt. Der Mieter hat den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Er verpflichtet sich, diesen Zustand zu erhalten und diesen nach Beendigung des Mietverhältnisses – unter Berücksichtigung der herkömmlichen Abnutzung – zurückzustellen.

Ist die Behebung von ernsten Schäden des Containers erforderlich, so ist der Mieter verpflichtet, dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

Änderungen im Mietgegenstand

durch den Vermieter:

Der Mieter ist verpflichtet, die vorübergehende Benützung und Veränderung des Mietgegenstandes ohne Ersatzanspruch zu dulden, wenn dies zur Beseitigung ernster Schäden des Containers oder zur Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten, die in den Bereich des Vermieters fallen, notwendig oder zweckmäßig ist.

durch den Mieter:

Veränderungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters durchgeführt werden. Der Vermieter erteilt vorweg die Zustimmung für nützliche Verbesserungen im Inneren des Mietgegenstandes.

Der Mieter verpflichtet sich, beabsichtigte Veränderungen am Mietgegenstand dem Vermieter rechtzeitig anzuzeigen. Die Anzeige hat Art und Umfang der Veränderung sowie eine Liste der Gewerbebetriebe zu enthalten, die eine Veränderung vornehmen sollen. Die Arbeiten dürfen nur von behördlich befugten Gewerbsleuten geplant und durchgeführt werden.

V. VERTRAGSBEGINN, -DAUER, - RÜCKSTELLUNG

Das Mietverhältnis beginnt mit 01.08.2019 und wird befristet auf 8 Jahre abgeschlossen und endet mit 31.07.2027 ohne das es einer Kündigung Bedarf. Der Mieter hat die Option den Mietvertrag um weitere 2 Jahre zu verlängern. Um die Option wirksam zu ziehen, muss der Mieter den Vermieter mindestens ein Monat vor Ablauf der Befristung über die Ausübung seines Optionsrechts schriftlich in Kenntnis setzen. Sollte nach der zweijährigen Optionsziehung keine Kündigung erfolgen geht das Mietverhältnis in ein unbefristetes über.

Nach Übergang des Mietverhältnisses in ein unbefristetes, haben beide Vertragsparteien das Recht zur Aufkündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ohne Angaben von Gründen zu jedem Monatsletzten.

Beiden Vertragspartnern steht das Recht zur sofortigen Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) ein vorzeitiger Auflösungsgrund gegeben ist, der einen Kündigungsgrund gemäß § 30 Abs. 2 Z. 3, 4, 7, 9, 14, 15 MRG darstellen würde;
- b) der Mieter Bestimmungen dieses Vertrages gröblich verletzt und dieses Verhalten trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung fortsetzt oder aufrechterhält.

Beide Parteien sind berechtigt, die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses aus den Gründen des § 1118 ABGB (Vermieter) bzw. § 1117 ABGB (Mieterin) zu verlangen.

Die Rückgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Mietgegenstand vom Vermieter unmittelbar nach Beendigung des Mietverhältnisses weiter verwendet werden kann.

VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Aufstellen des Containers und den dazugehörigen Anschlüssen werden vom Vermieter übernommen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Von diesem Formerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder zum Teil unwirksam sein oder nachträglich geändert werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmungen eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt ebenso für allfällige Regelungslücken.

Der Mieter hat innerhalb der Kündigungs- bzw. Räumungsfrist bzw. innerhalb von drei Monaten vor dem vereinbarten Vertragsende allen Personen, die vom Vermieter legitimiert sind, bei angemessener Vorankündigung die Besichtigung des Mietobjektes zu ermöglichen.

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, wobei der Vermieter das Original und der Mieter eine Kopie erhält.

Für den Mieter:

....., am

.....

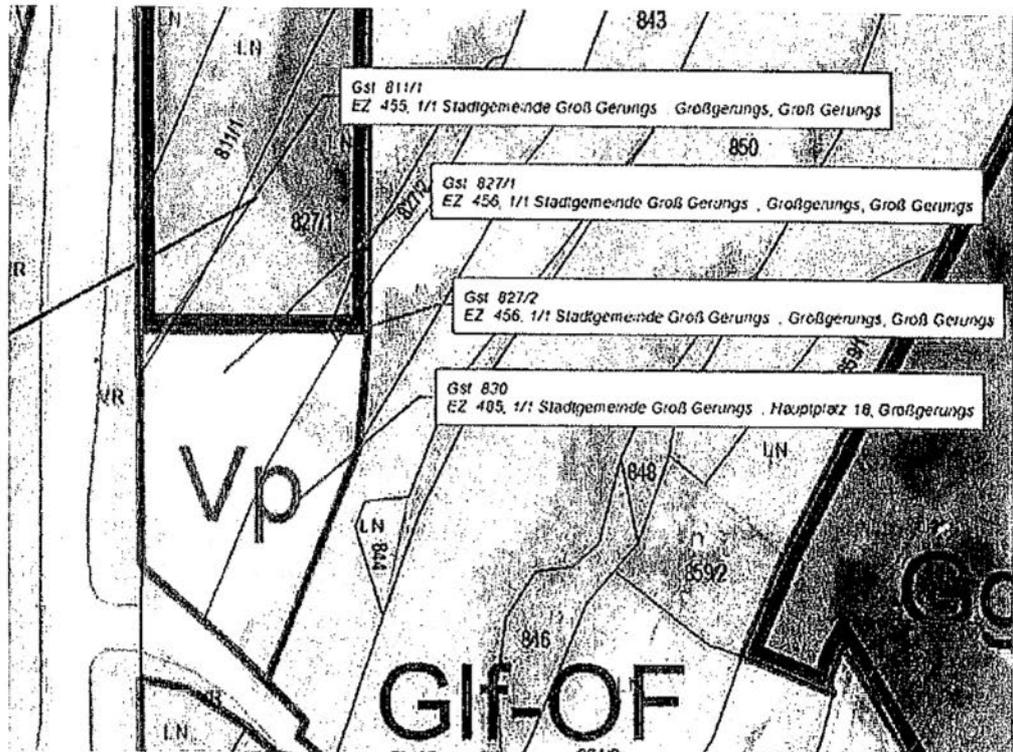
Für den Vermieter:

....., am

.....

VII. ANHANG

Lageplan der Grundstücke GstNr: 811/1; 827/1; 830 KG Groß Gerungs



Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

11.) Lokal im Bahnhofsgebäude, 3920 Groß Gerungs 98; Abänderung Mietvertrag (Zl. 853)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 3. Mai 2016 wurde ein Mietvertrag mit Frau Gerlinde Schwarzingler, geb. 14.08.1974, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Fichtingergasse 159 abgeschlossen. Der Mietgegenstand sind die Räumlichkeiten im ehemaligen Bahnhofsgebäude in 3920 Groß Gerungs Nr. 98. Es wurde ein Mietpreis von € 4,- pro m² beschlossen. Die Mietfläche, für welche bezahlt werden muss, beträgt 55,44 m².

Auf Grund der Indexsicherung beträgt der m²-Mietpreis derzeit € 4,20.

Frau Schwarzingler Gerlinde hat bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine Mietreduktion ersucht, da die anfallenden Kosten durch die Einnahmen fast nicht mehr abgedeckt werden können.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für die von Frau Gerlinde Schwarzingler im Bahnhofsgebäude Groß Gerungs gemietete Fläche ab dem 1. September 2019 der m²-Preis für die Miete um € 1,50 gesenkt wird.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

12.) Wohnung im Haus 3920 Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 223 (Tür 2); Verlängerung Mietvertrag (Zl. 853)

Sachverhalt:

An Herrn Jürgen Weixelbaum, geb. 28.03.1985, wurde ab dem 1. März 2019 die Wohnung Tür Nr. 2 im Wohnhaus 3920 Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 223 vermietet.

Der diesbezügliche Mietvertrag wurde in der Gemeinderatssitzung am 26. Februar 2019 beginnend vom 1. März 2019 bis 30. September 2019 befristet abgeschlossen.

Nun hat Herr Jürgen Weixelbaum um eine Verlängerung des Mietverhältnisses bis 31. Dezember 2019 ersucht.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der mit Herrn Jürgen Weixelbaum abgeschlossene Mietvertrag dahingehend abgeändert wird, dass das Mietverhältnis befristet bis zum 31. Dezember 2019 abgeschlossen wird.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

13.) „Xundwärts-Lauf- & Bewegungszentrum Groß Gerungs; Abschluss von Bestandverträgen (Zl. 771)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 4. Mai 2004 wurden Bestandverträge mit Frau Ida Mayrhofer sowie mit Herrn Josef und Frau Angela Wiltschko aus Groß Gerungs abgeschlossen.

Es handelte sich dabei um Bestandverträge damit die Parzellen Nr. 915, 916, 917 und 1232 zur Herstellung/Pflege von einfachen Turn- und Sportgeräten aus Holz und den jeweiligen Wegen genutzt werden durften. Die Verträge wurden damals auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und eine Kündigung der Bestandgeber kann frühestens nach 15 Jahren erfolgen.

Frau Mayrhofer erhielt damals eine einmalige Pauschalentschädigung in der Höhe von € 1.000,--. Familie Wiltschko erhielt eine einmalige Pauschalentschädigung in der Höhe von € 700,--.

Nun haben Herr Wiltschko und Herr Mayrhofer mitgeteilt, dass neue Bestandverträge abgeschlossen werden sollen bzw. müssen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass bezüglich dem Projekt „Xundwärts-Lauf- & Bewegungszentrum Groß Gerungs“ neue Bestandverträge abgeschlossen werden sollen.

Mit Herrn Martin Mayrhofer, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 12 soll ein Bestandvertrag auf unbestimmte Zeit mit einer jährlichen Pauschalentschädigung in der Höhe von € 75,-- betreffend der Parzelle Nr. 1232, EZ 95, KG Groß Gerungs abgeschlossen werden.

Mit Frau Angela Maria und Herrn Josef Anton Wiltschko, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Johann-Ortlieb-Gasse 50 soll ein Bestandvertrag auf unbestimmte Zeit mit einer jährlichen Pauschalentschädigung in der Höhe von € 25,-- betreffend der Parzellen Nr. 916 und 917, EZ 49, KG Groß Gerungs abgeschlossen werden.

Mit Herrn Josef Wiltschko, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Schulgasse 402/2/2 soll ein Bestandvertrag auf unbestimmte Zeit mit einer jährlichen Pauschalentschädigung in der Höhe von € 25,-- betreffend der Parzelle Nr. 915, EZ 605, KG Groß Gerungs abgeschlossen werden.

In allen Bestandverträgen haben die Vertragspartner das Recht einer Kündigung zum Ende eines jeden Jahres mit einer halbjährigen Kündigungsfrist.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

14.)KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 902/1; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)

Sachverhalt:

Herr Manuel Kropfreiter, geb. 16.04.1994, Beruf Gemeindebediensteter, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 376/4 und Frau Nicole Neuhauser, geb. 22.03.1993, Beruf Bürokauffrau, wohnhaft in 3910 Zwettl, Groß Weißenbach 88 haben mit Schreiben vom 18. Juni 2019 ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend Verkauf der Bauparzelle Nr. 902/1, KG Groß Gerungs gestellt.

Dieser Baugrund hat ein Flächenausmaß von 924 m². Diese Bauplatzparzelle wurde mit einem m²-Verkaufspreis von € 25,- beworben.

Der gesamte Grundstückspreis beträgt daher € 23.100,-.



Herr Kropfreiter und Frau Neuhauser führen in ihrem Ansuchen an auf diesem Grundstück ein Wohnhaus errichten zu wollen.

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres 2019 liegt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Parzelle Nr. 902/1, KG Groß Gerungs im Ausmaß von 924 m² zu einem m²-Preis von € 25,- (Gesamtbetrag daher € 23.100,-) an Herrn Manuel Kropfreiter, geb. 16.04.1994, Beruf Gemeindebediensteter, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Pletzensiedlung 376/4 und Frau Nicole Neuhauser, geb. 22.03.1993, Beruf Bürokauffrau, wohnhaft in 3910 Zwettl, Groß Weißenbach 88 verkauft wird.

Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Herrn Kropfreiter und Frau Neuhauser. Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in der NÖ Bauordnung 2014 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

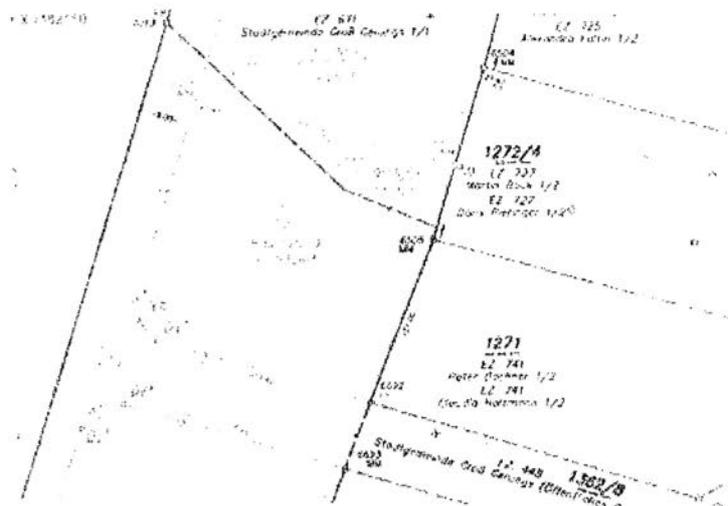
15.)KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 903/2; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)

Sachverhalt:

Herr Markus Wiesmüller, geb. 18.03.1992, Beruf Dachdecker/Spenlger, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Hypolz 8 und Frau Carina Herndler, geb. 19.09.1989, Beruf Einzelhandelskauffrau, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Am Kogl 199/5 haben mit Schreiben vom 7. Juli 2019 ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend Verkauf der Bauparzelle Nr. 903/2, KG Groß Gerungs gestellt.

Dieser Baugrund hat ein Flächenausmaß von 932 m². Diese Bauplatzparzelle wurde mit einem m²-Verkaufspreis von € 25,- beworben.

Der gesamte Grundstückspreis beträgt daher € 23.300,-.



Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in der NÖ Bauordnung 2014 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

16.)KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 904/2; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)

Sachverhalt:

Herr Julian Mitteröcker, geb. 18.09.1991, Beruf Lehrer und Frau Stefanie Mitteröcker, geb. 22.12.1991, Beruf Lehrerin, beide wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Thail 27 haben mit Schreiben vom 17. Juni 2019 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs am 9. Juli 2019) ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend Verkauf der Bauparzelle Nr. 904/2, KG Groß Gerungs gestellt.

Dieser Baugrund hat ein Flächenausmaß von 1.051 m². Diese Bauplatzparzelle wurde mit einem m²-Verkaufspreis von € 25,-- beworben.

Der gesamte Grundstückspreis beträgt daher € 26.275,--.

Herr und Frau Mitteröcker führen in ihrem Ansuchen an auf diesem Grundstück ein Wohnhaus errichten zu wollen.

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres 2019 liegt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Parzelle Nr. 904/2, KG Groß Gerungs im Ausmaß von 1.051 m² zu einem m²-Preis von € 25,-- (Gesamtbetrag daher € 26.275,--) an Herrn Julian Mitteröcker, geb. 18.09.1991, Beruf Lehrer und Frau Stefanie Mitteröcker, geb. 22.12.1991, Beruf Lehrerin, beide wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Thail 27 verkauft wird.



Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Herrn Julian und Frau Stefanie Mitteröcker. Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in der NÖ Bauordnung 2014 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

17.)KG Groß Gerungs – Ankauf Grundstücksfläche (Zl. 840)

Sachverhalt:

Die ASFiNAG, Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft aus 1011 Wien, Rotenturmstraße 5-9 hat der Stadtgemeinde Groß Gerungs mitgeteilt, dass die Grundstückspartzeile Nr. 1424/2, EZ 705, KG Groß Gerungs im Ausmaß von ca. 159 m² verkauft wird.

Der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde bis zum 21.06.2019 die Möglichkeit gegeben ein Angebot abzugeben.

Der Bürgermeister hat für die Stadtgemeinde Groß Gerungs ein Angebot in der Höhe von € 2,- pro m² abgegeben, da es sich bei der Fläche um eine Grundstücksfläche neben der Ortseinfahrt von Groß Gerungs Richtung Zwettl handelt.

Seitens der ASFiNAG wurde am 10. Juli 2019 mitgeteilt, dass die Zusage zum Verkauf dieses Grundstückes an die Stadtgemeinde Groß Gerungs erteilt wurde.

Der diesbezügliche Kaufvertrag wurde von der ASFiNAG unentgeltlich errichtet. Die Stadtgemeinde Groß Gerungs muss für die Grundfläche € 318,- zuzüglich einer Legalisierungspauschale in der Höhe von € 43,40 an die ASFiNAG bezahlen. Sämtliche Kosten der Kaufvertragsunterzeichnung und der

grundbücherlichen Durchführung müssen ebenfalls von der Stadtgemeinde Groß Gerungs bezahlt werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Grundstücksparzelle Nr. 1424/2, EZ 705, KG Groß Gerungs im Ausmaß von ca. 159 m² zum Preis von € 318,- zuzüglich einer Legalisierungspauschale in der Höhe von € 43,40 von der Autobahnen und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) aus 1010 Wien, Rotenturmstraße 5-9 angekauft wird und den nachfolgenden Kaufvertrag beschließen.

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSEN-
FINANZIERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT,
FN 92191 a,
Rotenturmstraße 5-9, Postfach 983, 1011 Wien,
vertreten durch ihre satzungsmäßigen Organe,

als Verkäuferin und

Stadtgemeinde Groß Gerungs,
Hauptplatz 18,
3920 Groß Gerungs,
vertreten durch die handelnden Organe,

als kaufende Partei andererseits wie folgt :

Präambel:

Der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft wurden mit dem Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2002, von Gesetzes wegen per 1.4.2002 das Eigentum und allfällige dingliche Rechte des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) an der vertragsgegenständlichen Grundfläche übertragen.

I. Kaufgegenstand

Alle in der Folge genannten Einlagezahlen und Grundstücksnummern beziehen sich auf das GB 24122 Großgerungs.

Die Verkäuferin ist bürgerliche Alleineigentümerin des GSt. Nr. 1424/2, inliegend EZ 705.

II. Kaufvereinbarung

Die Verkäuferin verkauft und übergibt, und die kaufende Partei kauft und übernimmt, das unter Pkt I. bezeichnete GSt. Nr. 1424/2 im unverbürgten grundbücherlichen Ausmaß von 159 m² und wie in der Natur bekannt aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ 705 in ihr alleiniges Eigentum.

III. Kaufpreis

Der einvernehmlich festgesetzte Kaufpreis beträgt pauschal EUR 318,00 (i.W.: EURO Dreihundertachtzehn).

Der Kaufpreis wurde bereits zur Gänze entrichtet, worüber die Vertragsparteien hiermit gleichzeitig quittieren.

Im Falle einer Umwidmung des Kaufgegenstandes oder Teilen davon, welche eine Wohnbebauung oder gewerbliche Bebauung ermöglicht, ist für diese Teilflächen der Kaufpreis um EUR 16,75 je m² nachzubessern.

Die Nachbesserung ist nur zu leisten, wenn die oben angeführte Bedingung (Umwidmung in Bebauung für Gewerbebetriebe bzw. für Wohnbebauung innerhalb von 20 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages eintritt).

Die Nachbesserung wird wertgesichert nach dem von Statistik Austria verlautbarten Index für Verbraucherpreise 2010 oder einem an seine Stelle tretenden allfälligen Nachfolgeindex, wobei Grundlage für die Wertsicherungsberechnung die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl ist.

Der sich aus dieser Nachbesserungsverpflichtung ergebende Differenzbetrag ist binnen 4 Wochen nach Rechtskraft der Flächenwidmung an die Verkäuferin zu bezahlen.

Die kaufende Partei verpflichtet sich, die Verkäuferin über den Eintritt dieser Bedingung spätestens 4 Wochen nach Rechtskraft der Flächenwidmung schriftlich zu informieren, andernfalls eine Vertragsstrafe in der Höhe der 2-fachen Nachbesserung (inkl. Wertsicherung) fällig wird. Weiters verpflichten sich die kaufende Partei und ihre Rechtsnachfolger, diese Bedingung der Nachbesserung und der Informationspflicht im Falle der Weitergabe des Grundstückes an Dritte zu überbinden und die Verkäuferin diesbezüglich schadlos zu halten.

Sobald der Nachbesserungsbetrag vollständig bezahlt wurde bzw. der Zeitraum für die Nachbesserungsverpflichtung abgelaufen ist, ist die Verkäuferin verpflichtet, die von der kaufenden Partei vorzulegenden notwendigen Anträge und Urkunden für die Löschung der Dienstbarkeit der Nichtverbauung zu unterfertigen.

Die kaufende Partei trägt im Falle der Nachbesserung sämtliche hierfür anfallende Gebühren und Steuern (wie insbesondere eine Nachzahlung der Grunderwerbssteuer) und hält die Verkäuferin diesbezüglich schad- und klaglos.

IV. Dienstbarkeit der Nichtverbauung

Die kaufende Partei verpflichtet sich hiermit, ohne Zustimmung der Verkäuferin keinerlei Bauwerke auf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft zu errichten. Die kaufende Partei räumt der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, FN 92191a, sowie deren Rechtsnachfolgern die Dienstbarkeit der Nichtverbauung ob der vertragsgegenständlichen Liegenschaft ein. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, FN 92191a, nimmt diese Dienstbarkeit für sich und ihre Rechtsnachfolger an.

Nach Bezahlung einer Nachbesserung bzw. Ablauf der Dauer dieser Verpflichtung zur Nachbesserung gemäß Pkt. III dieses Vertrages verpflichtet sich die Verkäuferin, in die Löschung der Dienstbarkeit der Nichtverbauung einzuwilligen und sämtliche hierfür erforderlichen Urkunden über Vorlage durch die kaufende Partei grundbuchsfähig zu unterfertigen.

V. Übergabe und Übernahme

Als Stichtag für den Übergang von Besitz, Gefahr, Schaden und Zufall, Last und Vorteil, gilt der Tag der beiderseitigen Unterfertigung dieses Vertrages, von welchem Zeitpunkt die kaufende Partei auch alle diesbezüglichen Realsteuern, Abgaben und Lasten zu tragen hat.

VI. Haftungsklausel

Die kaufende Partei erklärt, die Liegenschaft eingehend besichtigt zu haben. Sie kauft dieselbe wie sie liegt und steht und entbindet die Verkäuferin von der Haftung für Sach- und Rechtsmängel, es sei denn, diese wurden arglistig verschwiegen. Die Verkäuferin übernimmt daher insbesondere keine wie immer geartete Haftung für ein bestimmtes Ausmaß oder eine bestimmte Beschaffenheit, insbesondere die Freiheit von allfälligen Kontaminationen, des Kaufgegenstandes. Ansprüche wegen etwaiger Altlasten können daher von der kaufenden Partei zu Lasten der Verkäuferin nicht geltend gemacht werden.

Darüber hinaus haftet die Verkäuferin der kaufenden Partei nur für die Geldlastenfreiheit des Kaufgegenstandes, nicht jedoch für dessen Freiheit von außerbücherlichen Rechten und dessen Bestandfreiheit.

Die Verkäuferin übernimmt keine Haftung für die Möglichkeit / tatsächliche Durchführung einer Umwidmung.

VII. Anfechtungsverzicht

Die Vertragsparteien erklären, dass Leistung und Gegenleistung angemessen sind und dass sie sich über den Wert des Vertragsgegenstandes eingehend informiert haben. Sie verzichten daher auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtum oder Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes (§ 934 ABGB) im Sinne des § 351 UGB.

VIII. Kostentragung

Alle mit der Errichtung, Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren, Steuern und Abgaben – einschließlich der Grunderwerbssteuer – trägt zur Gänze die kaufende Partei. Die kaufende Partei ist auch zur fristgerechten und unverzüglichen Vornahme aller hierfür erforderlichen Handlungen verpflichtet und hält die Verkäuferin sowohl hinsichtlich Durchführung der gebotenen Handlungen wie auch hinsichtlich Bezahlung der vorgeschriebenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben schad- und klaglos.

Die kaufende Partei hat der Verkäuferin bis spätestens zum 15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem die Grunderwerbssteuerschuld entstanden ist, nächstfolgenden Monat eine Kopie der Abgabenerklärung oder der Selbstberechnungserklärung vorzulegen (somit 1 Monat vor Ablauf der gesetzlichen Frist) sowie in weiterer Folge den Nachweis der fristgerechten Entrichtung der GrESt.

Weiters hat die kaufende Partei bis längstens sechs Monate nach beidseitiger, verbücherungsfähiger Unterfertigung dieses Vertrages die grundbücherliche Durchführung beim zuständigen Gericht zu beantragen und der Verkäuferin zum Nachweis eine Kopie des Antrags an das Grundbuchsgericht zu übermitteln.

Darüber hinaus trägt die kaufende Partei auch sämtliche Kosten für eine allfällige spätere Löschung der Dienstbarkeit der Nichtverbauung gemäß Punkt IV.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung werden von jeder Vertragspartei selbst getragen.

IX. Erklärungen

Die kaufende Partei ist eine juristische Person mit Sitz im Inland und erklärt durch ihre vertretungsbefugten Repräsentanten somit an Eides statt, dass an der Gesellschaft Ausländer nicht überwiegend beteiligt sind.

Weiters erklärt die kaufende Partei, durch den beabsichtigten Grunderwerb keinen Freizeitwohnsitz zu schaffen.

X. Aufsandungserklärung

Die Vertragsteile kommen somit überein, dass auch über nur einseitiges Ansuchen im GB 24122 Großgerungs nachstehende Grundbuchseintragung vollzogen werden kann:

1. In der EZ 705

die (geld)lastenfreie Abschreibung des GSt. Nr. 1424/2 von diesem Gutsbestand, die Löschung der EZ 705 wegen Gutsbestandlosigkeit.

2. In der im Eigentum der kaufenden Partei stehenden EZ 118

- a) die Zuschreibung des oben genannten GSt. Nr. 1424/2,
- b) die Einverleibung des Eigentumsrechtes für
Stadtgemeinde Groß Gerungs
Hauptplatz 18
3920 Groß Gerungs,
- c) die Einverleibung der Dienstbarkeit der Nichtverbauung gemäß Punkt IV zugunsten der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, FN 92191a, Rotenturmstraße 5-9, 1011 Wien.

XI. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung des Vertrags aus irgendeinem Grund nichtig oder ungültig sein, ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Anstelle einer ungültigen Bestimmung gilt eine ihrem wirtschaftlichem Zweck möglichst nahe kommende Regelung als vereinbart.

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die bei der kaufenden Partei verbleibt; die Verkäuferin erhält eine Kopie hiervon.

Zur Vornahme aller aus dem Vertrag notwendig werdenden Grundbuchshandlungen ist die kaufende Partei für sich alleine berechtigt.

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag, welcher Art auch immer, gilt das sachlich zuständige Gericht in 1010 Wien.

Auf diesen Vertrag kommt unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtsübereinkommens österreichisches Recht zur Anwendung.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.

Kaufende Partei:

Verkäuferin :

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

18.)KG Wurmbrand – Entlassung und Übernahme von Grundstücksteilflächen aus bzw. in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Wurmbrand erfolgte im Bereich der Parzelle Nr. 414/4 eine Vermessung. Eigentümer dieser Parzelle ist Herr Andreas Höbarth aus 3920 Wurmbrand 37.

Der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde in diesem Zusammenhang eine Vermessungsurkunde GZ 12347/19 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52 übermittelt bei der das Trennstück Nr. 7 im Ausmaß von 8 m² und das Trennstück Nr. 8 im Ausmaß von 0 m² aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entlassen werden sollen und der Grundstückspartzeile Nr. 414/4 zugeschlagen werden sollen.

Das Trennstück Nr. 9 im Ausmaß von 1 m² soll von der Parzelle Nr. 413/1 abgetrennt werden, ins öffentliche Gut übernommen werden und der öffentlichen Wegpartzeile Nr. 1809 zugeschlagen werden.

Die Parzelle Nr. 413/1 befindet sich im Eigentum von Herrn Lukas und Frau Romana Seidl aus 3920 Groß Gerungs, Wurmbrand 29. Das Trennstück Nr. 9 wird jedoch von jener Fläche abgetrennt, welche Herr Höbarth von der Familie Seidl käuflich erwirbt.

In diesem Zusammenhang wurde vom öffentlichen Notar Mag. Gerald Wagner aus Gmünd ein Kauf- und Schenkungsvertrag übermittelt.

Aus diesem Vertrag ist ersichtlich, dass Herr Höbarth zwei Teilflächen im Gesamtausmaß von 715 m² um € 1.430,-- von Familie Seidl erwirbt. Daraus ergibt sich ein m²-Kaufpreis von € 2,--.

Bezüglich der öffentlichen Grundstücksfläche wäre dies im übermittelten Vertragsentwurf als Schenkung angeführt. Für die Gebührenbemessung wird im übermittelten Vertragsentwurf für die Schenkungsobjekte ein m²-Preis von € 2,-- angeführt.

Es handelt sich im konkreten Fall um eine im Grünland durchgeführte Vermessung. Hier besteht keine gesetzliche Verpflichtung von Grundabtretungen. Tatsache ist jedoch, dass sich auf den betreffenden Teilflächen mit den Bezeichnungen 7 und 8 ein Gartenzaun befindet.

Aus diesem Grund sollen die Trennstücke Nr. 7 und Nr. 8 Herrn Höbarth zugeschrieben werden.

Herr Gemeinderat Stefan Fuchs (ÖVP) ist bei der Beratung und Abstimmung zu diesem Sitzungspunkt nicht anwesend.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 12347/19 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52 angeführten Trennstücke Nr. 7 (8 m²) und Nr. 8 (0 m²) aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entlassen werden und zu einem m²-Preis von € 1,50 an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen wird.

Gleichzeitig soll das Trennstück Nr. 9 (1 m²) um den m²-Preis von € 1,50 angekauft werden und in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 12347/19 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Übertragung von Teilflächen aus und der Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs soll nicht in Form einer Schenkung sondern in Form eines Kaufs bzw. Verkaufs erfolgen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

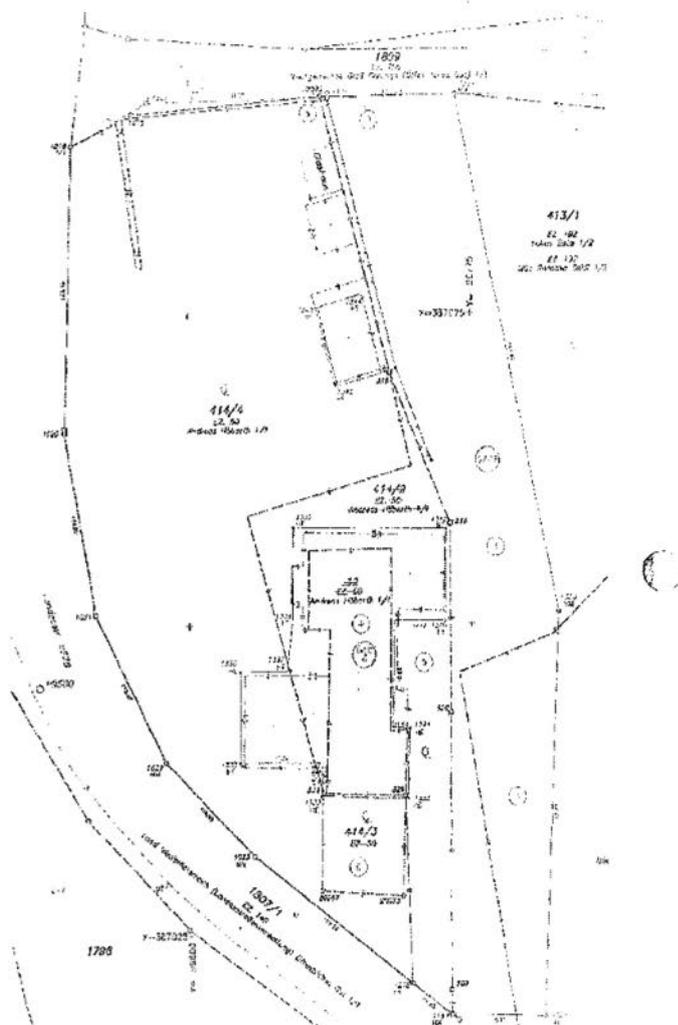
19.) JKG Heinrichs – Entlassung und Übernahme von Grundstücksteilflächen aus bzw. in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

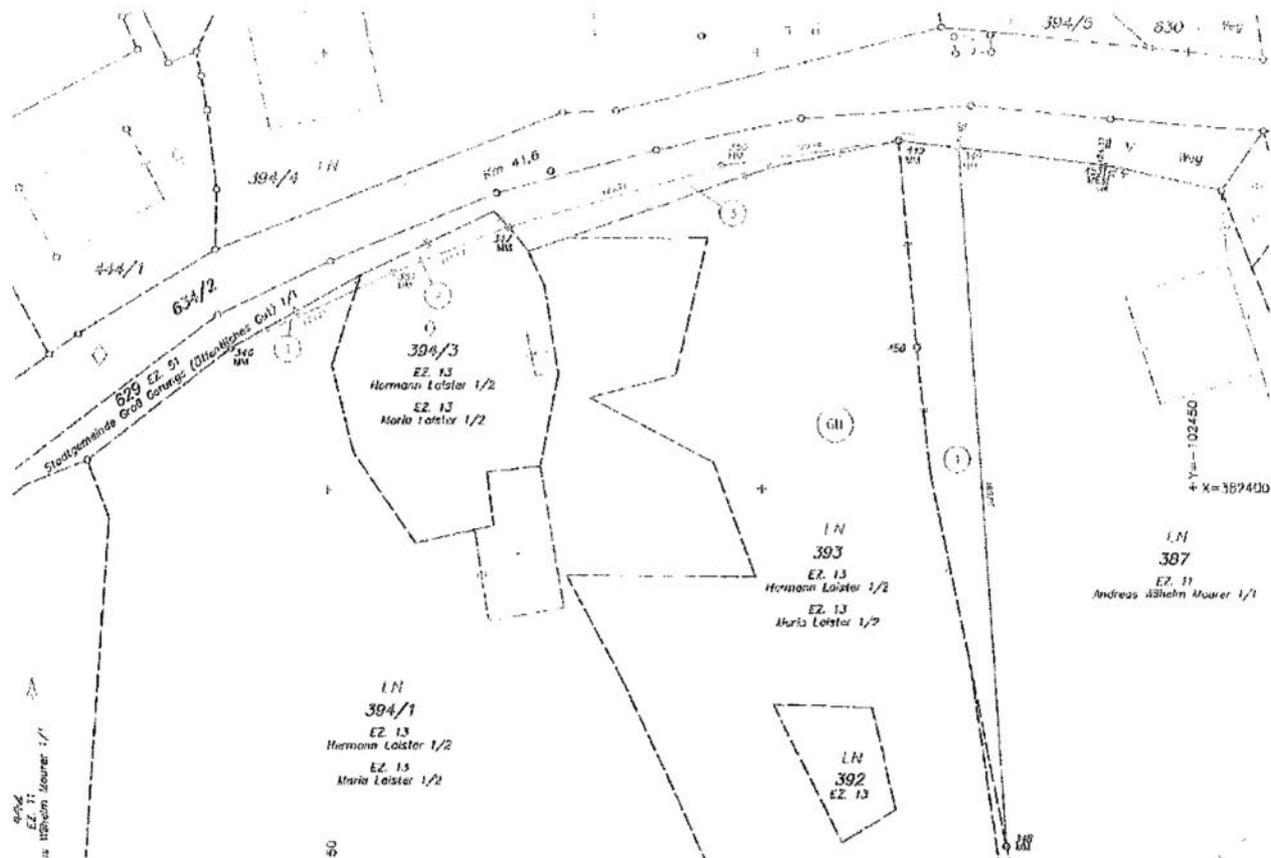
Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Heinrichs erfolgte im Bereich der Parzellen Nr. 393, 394/1 und 394/3 eine Vermessung. Eigentümer dieser Parzellen sind Herr Hermann und Frau Maria Laister aus 3920 Groß Gerungs, Heinrichs 13.

Der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde in diesem Zusammenhang eine Vermessungsurkunde GZ 12282/18 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52 übermittelt bei der die Trennstücke Nr. 1 (10 m²) und Nr. 2 (31 m²) in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden sollen und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 629 zugeschlagen werden sollen.

Das Trennstück Nr. 3 (81 m²) soll von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 629 abgetrennt werden, aus dem öffentlichen Gut entlassen werden und der Grundstücksparzelle Nr. 393 zugeschlagen werden.





Herr Gemeinderat Stefan Fuchs (ÖVP) ist bei der Beratung und Abstimmung zu diesem Sitzungspunkt nicht anwesend.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 12282/18 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52 angeführten Trennstücke Nr. 1 (10 m²) und Nr. 2 (31 m²) in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden. Gleichzeitig soll das Trennstück Nr. 3 (81 m²) aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entlassen werden und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 12282/18 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Auf Grund der Übernahme der Teilflächen Nr. 1 (10 m²) und Nr. 2 (31 m²) sowie der Entlassung der Teilfläche Nr. 3 (81 m²) in bzw. aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs ergibt sich eine Flächendifferenz von 40 m². Die Besitzübergabe dieser Differenzfläche soll zu einem m²-Preis von € 1,50 an die neuen Eigentümer erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

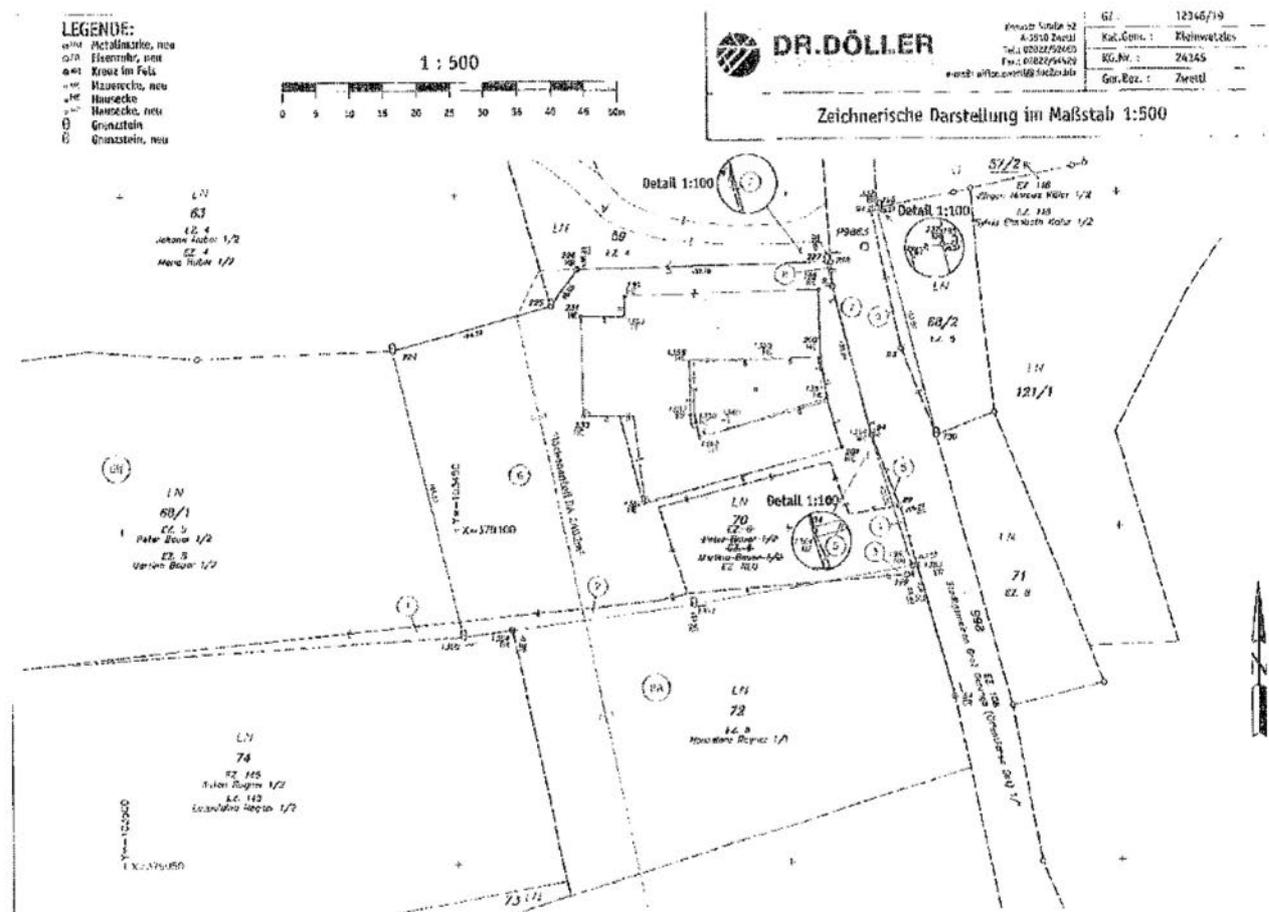
20.)KG Klein Wetzles – Entlassung einer Grundstücksteilfläche aus bzw. Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Klein Wetzles erfolgte im Bereich der Parzellen Nr. 68/1, 68/2, 70 und 72 eine Vermessung. Eigentümer dieser Parzellen sind Herr Peter und Frau Martina Bauer aus 3925 Arbesbach 10 (Parzellen Nr. 68/1, 68/2 und 70) und Frau Hannelore Rogener aus 3920 Kinzenschlag 4 (Parzelle Nr. 72). Anlässlich dieser Vermessung ist auch die öffentliche Wegparzelle Nr. 998 der Stadtgemeinde Groß Gerungs betroffen.

Der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde in diesem Zusammenhang die Vermessungsurkunde GZ 12346/19 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52 übermittelt bei der die Trennstücke Nr. 4 (8 m²), Nr. 5 (6 m²), Nr. 8 (1 m²) und Nr. 9 (42 m²) in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden sollen und der öffentlichen Wegparzelle Nr. 998 zugeschlagen werden sollen.

Das Trennstück Nr. 7 (1 m²) soll von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 998 abgetrennt werden, aus dem öffentlichen Gut entlassen werden und der Grundstücksparzelle Nr. 70, EZ „Neu“ zugeschlagen werden.



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 12346/19 der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Kremser Straße 52 angeführten Trennstücke Nr. 4 (8 m²),

22.)ASBÖ Groß Gerungs - Abänderung Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes; Beschlussfassung (Zl. 530)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2017 wurde mit dem ASBÖ Groß Gerungs ein Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes abgeschlossen. In diesem Vertrag wurde die Kopfquote des Gemeinderettungsdienstbeitrages mit € 7,-- festgesetzt. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wobei vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss eine Kündigung ausgeschlossen wurde.

Der ASBÖ Groß Gerungs hat auch einen Vertrag mit der Gemeinde Rappottenstein abgeschlossen. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Gemeinde Rappottenstein seit dem 1. Jänner 2019 an das Österreichische Rote Kreuz eine Kopfquote von € 10,-- bezahlt. Anteilsmäßig erhält somit der ASBÖ Groß Gerungs von der Gemeinde Rappottenstein ebenfalls eine Kopfquote von € 10,--.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs wird daher mit Schreiben vom 12. Juli 2019 ersucht ebenfalls eine Rettungsdienstbeitrag von € 10,-- anstelle der € 7,-- an den ASBÖ Groß Gerungs im Rahmen des Rettungs- und Krankentransportdienstes zu bezahlen.

Im Ansuchen um Erhöhung des Rettungsdienstbetrages wird angeführt, dass es durch die eingeführte Deckelung der Krankenkassen derzeit unmöglich ist, den Rettungstransport kostendeckend durchzuführen. Die gesamte medizinische Versorgung bis in das Krankenhaus bzw. die Kosten für Treibstoff, Personal und die der Leerkilometer übersteigen die erzielten Einnahmen bei weitem. Vor allem die Umstellung auf den NEF-Betrieb, d. h. Transport mit dem RTW bis mind. ins Krankenhaus Zwettl, verursacht nochmals eine Kostensteigerung.

Um eine faire medizinische Versorgung im Bezirk Zwettl sicherzustellen wird die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages ersucht.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass zur Unterstützung der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Rettungsdienstes durch den ASBÖ Groß Gerungs der Gemeinderettungsdienstbeitrag von € 7,-- auf € 10,-- mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 erhöht wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

23.)Landjugend Bezirk Groß Gerungs - Subventionsansuchen (Zl. 381)

Sachverhalt:

Die Landjugend ersucht um einen Finanzierungsbeitrag für das am 8. September 2019 stattfindende 38. Waldviertler Volkstanzfest am Hauptplatz in Groß Gerungs.

Der Landjugendbezirk Groß Gerungs besteht aus den 4 Landjugenden Arbesbach, Groß Gerungs, Langschlag und Rappottenstein.

VA-Stelle: 1/381 – 757

VA Betrag: € 5.000,--

frei: € 2.897,50

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Landjugend Bezirk Groß Gerungs für das stattfindende 38. Waldviertler Volkstanzfest am Hauptplatz in Groß Gerungs eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 250,-- gewährt wird.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

24.) Willkommen – Verein für Kultur und Tourismus; Subventionsansuchen (Zl. 381)

Sachverhalt:

Der Verein Willkommen - Verein für Kultur und Tourismus ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine finanzielle Unterstützung für die geplanten Veranstaltungen und die bereits durchgeführten Aktivitäten im Jahr 2019.

Es wird ersucht die geplanten Aktivitäten des Vereins mit einem Förderungsbetrag von € 1.500,-- zu unterstützen.

VA-Stelle 1/3810 - 7570 VA Betrag: € 8.000,-- frei: € 3.897,50

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Verein Willkommen - Verein für Kultur und Tourismus für die geplanten Aktivitäten im Jahr 2019 eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von höchstens € 1.500,-- (20 % von bezahlten Rechnungen) gewährt wird.

Eine Gesamtauszahlung der finanziellen Unterstützung erfolgt nach der Vorlage von Kopien von bezahlten Rechnungen (keine Bewirtsungsrechnungen) in der Höhe von mindestens € 7.500,--.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

25.) Österreichischer Kameradschaftsbund – Stadtverband Groß Gerungs; Ansuchen um Gebrauch des Gemeindewappens (Zl. 003)

Sachverhalt:

Der Österreichische Kameradschaftsbund, Stadtverband Groß Gerungs hat ein Ansuchen um Anbringung des offiziellen Gemeindewappens der Stadtgemeinde Groß Gerungs in einem Rollup angesucht.

Der Kameradschaftsbund Groß Gerungs beabsichtigt den Ankauf eines Rollup in der Größe von 85 cm x 200 cm. Darauf soll das Gemeindewappen der Stadtgemeinde Groß Gerungs angebracht werden.

Die Gestaltung des Rollup wurde wie folgt beschrieben:

Fahne des Landes Niederösterreich in Hochformat im Hintergrund. Auf der Fahne soll mittig folgender Text bzw. Wappen angeführt werden: ÖKB STADTVERBAND

Danach mittig das Wappen des ÖKB Niederösterreich sowie darunter mittig das Gemeindewappen der Stadtgemeinde Groß Gerungs und anschließen wieder Text: GROSS GERUNGS

Als Beilage wurde der nebenstehende Entwurf übermittelt, der laut dem Ansuchen jedoch eine etwas andere Gestaltung hat.

Die Anschaffung wurde dahin begründet, dass bei sportlichen Veranstaltungen (Kegelturnier) bzw. bei der Teilnahme von Aktivitäten in bzw. für die Gemeinde der ÖKB Stadtverband Groß Gerungs Präsenz zeigt und vertreten ist.

Es wird um Zustimmung des Gemeinderates ersucht, das Gemeindewappen der Stadtgemeinde Groß Gerungs offiziell für dieses Vorhaben zu führen. Auch wird der Antrag auf Befreiung der Gebühr (€ 371,-) der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973 hinsichtlich der Bewilligung zum Gebrauch des Wappens ersucht.

Gemäß § 4 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 kann physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragenen Erwerbsgesellschaften die Bewilligung zum Führen des Gemeindewappens und verwechselbarer Nachbildungen für genau bezeichnete Zwecke erteilt werden. Die Bewilligung darf nur dann erteilt werden, wenn ein für die Gemeinde nachteiliger Gebrauch des Gemeindewappens nicht zu erwarten ist. Die Bewilligung kann auch auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn vom Gemeindewappen ein für das Ansehen oder die Interessen der Gemeinde nachteiliger Gebrauch gemacht wird.

§ 4 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973

Wer das Gemeindewappen oder verwechselbare Nachbildungen ohne Bewilligung oder in einer für das Ansehen oder die Interessen der Gemeinde nachteilige Art und Weise gebraucht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 720 Euro zu bestrafen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Da ein nachteiliger Gebrauch des Gemeindewappens im Sinne des § 4 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht zu erwarten ist, soll der Gemeinderat beschließen, dass das Ansuchen des Österreichischen Kameradschaftsbundes - Stadtverband Groß Gerungs, wie im Sachverhalt dargestellt, kostenlos mit Bescheid bewilligt wird.

Der Spruch des Bescheides soll lauten:

Gemäß § 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, i.d.g.F., wird dem Österreichischen Kameradschaftsbund - Stadtverband Groß Gerungs die Bewilligung zum Führen des Gemeindewappens auf einem Rollup bis auf Widerruf erteilt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

26.) „Die Natur im Garten Gemeinde“ - Beschlussfassung (Zl. 520)

Sachverhalt:

Am 2. Juli 2019 hat ein „Natur im Garten“ Stammtisch in Groß Gerungs stattgefunden. Mittels E-Mail vom 4. Juli 2019 wurden von der Regionalberatung Waldviertel (Frau Sabina Achtig) Unterlagen für eine Beschlussfassung im Gemeinderat übermittelt.

Wenn der Gemeinderat den Text laut Vorlage beschließt, wird der Stadtgemeinde Groß Gerungs die Auszeichnung „Natur im Garten“ als Tafel verliehen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge nachfolgenden Text beschließen:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs strebt die Auszeichnung als „Natur im Garten“ Gemeinde an und verpflichtet sich in Zukunft folgende Kriterien bei der Pflege und Gestaltung ihrer Grünräume zu berücksichtigen:

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide, stattdessen wird nach biologischen Prinzipien gestaltet und gepflegt: standortgerechte Pflanzenwahl, Förderung natürlicher Gegenspieler und Einsatz biologischer Stärkungs- und Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel, stattdessen wird organisch gedüngt, um ein gesundes Bodenleben zu fördern, eine gleichmäßige Nährstoffzufuhr zu sichern und widerstandsfähige Pflanzen zu erhalten
- Verzicht auf Torf und torfhaltige Produkte, weil Torf aus Mooren gewonnen wird. Moore sind seltene Biotope, sie zählen zu den wichtigsten CO₂-Speichern der Erde und werden durch den Torfabbau unwiederbringlich zerstört.
- Schutz von ökologisch wertvollen Grünraumelementen (Bäumen, Alleen, Hecken, naturnahe Wiesen, Feucht- und Trockenbiotope, etc.).
- Umstellung der Grünraumpflege auf ökologische Wirtschaftsweisen, wie z.B. Verwendung von Pflanzenstärkungsmitteln, biologische Pflanzenschutzmittel oder nichtchemische Beikrautbekämpfung.
- Bei neu zu schaffendem Grünraum oder Umgestaltung bestehenden öffentlichen Grüns werden vorwiegend standortgerechte, regionaltypische und ökologisch wertvolle Pflanzen verwendet.
- Die Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der ökologischen Pflege des Grünraums sowie bei Neu- und Umgestaltungen soll verstärkt werden.

Bei der Umsetzung der oben angeführten Maßnahmen erzielt die Gemeinde einen Gewinn durch eine höhere Lebensqualität für alle. Sie zeichnet sich dadurch als nachhaltig agierende Gemeinde aus, mit Vorbildwirkung für Ihre Bürgerinnen und Bürger.

Bei der Umsetzung einer ökologischen Grünraumbewirtschaftung wird die Stadtgemeinde Groß Gerungs durch ein Bildungsprogramm für die im Grünraum zuständigen MitarbeiterInnen unterstützt sowie von

„Natur im Garten“ BeraterInnen begleitet.

Nach einem positiven Gemeinderatsbeschluss wird der Stadtgemeinde Groß Gerungs die Auszeichnung „Natur im Garten“ Gemeinde als Tafel verliehen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

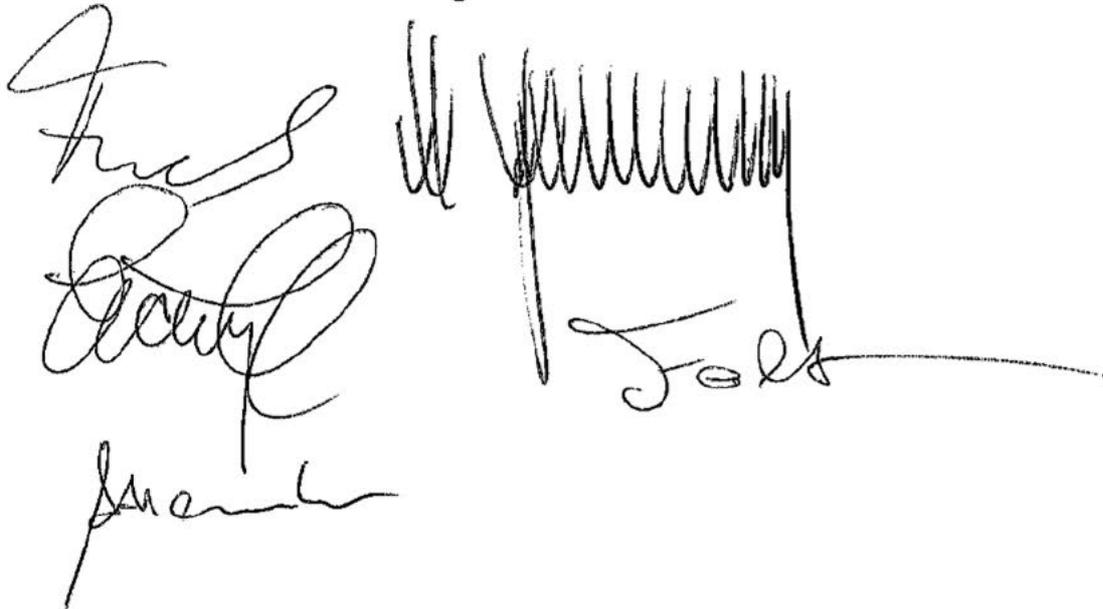
Einstimmig

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 27.) Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.
28.)
29.)
30.)
31.)
32.)
33.)

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten aller Fraktionen und schließt die Gemeinderatssitzung um 21.25 Uhr.



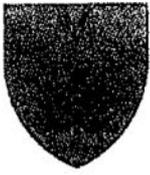
Handwritten signatures of council members, including a large signature on the left and a signature on the right that appears to read 'Feld'.

NACHTRAGSVORANSCHLAG 2019

EINNAHMEN			
Gruppe	Voranschlag	Nachtrag	Gesamt
0 Vertretungskörper u. Allg. Verwaltung	174 500	39 100	213 600
1 Öffentliche Ordnung u. Sicherheit	7 600	4 000	11 600
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	131 700	100	131 800
3 Kunst, Kultur und Kultus	26 400		26 400
4 Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	20 200		20 200
5 Gesundheit	400		400
6 Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	4 600		4 600
7 Wirtschaftsförderung	33 200		33 200
8 Dienstleistungen	2 674 800	239 700	2 914 500
9 Finanzwirtschaft	5 465 100	185 900	5 651 000
Summe Ordentlicher Haushalt	8 538 500	468 800	9 007 300
1. Vorhaben Straßenbau	160 000	93 200	253 200
3. Vorhaben Feuerwehr- u. Feuerlöscheinrichtungen	373 700	-6 600	367 100
4. Vorhaben Wasserversorgung Groß Gerungs - Dietmanns	11 000	52 600	63 600
5. Vorhaben ABA Groß Gerungs und Umgebung	161 500	205 100	366 600
6. Vorhaben Grundbesitz	40 000	10 000	50 000
7. Vorhaben Errichtung Kinderspielplatz Etzen	78 000	7 000	85 000
9. Vorhaben VS Groß Gerungs Spielplatz Schulhof	15 000		15 000
12. Vorhaben ABA Griesbach - Schönbichl	800		800
13. Vorhaben ABA St. Jakob	27 900		27 900
14. Vorhaben ABA Wurmbrand	2 000		2 000
16. Vorhaben ABA Etzen	700	13 600	14 300
24. Vorhaben Katastrophenschäden	25 000	8 400	33 400
28. Vorhaben Bauhof	330 000		330 000
31. Vorhaben Wohn- und Geschäftsgebäude - Musikschule	115 000	50 000	165 000
32. Vorhaben Wasserversorgung Etzen	20 200		20 200
33. Vorhaben ABA Mühlbach	300		300
34. Vorhaben ABA Klein Gundholz	400		400
35. Vorhaben ABA Klein Wetzles	400		400
36. Vorhaben Kindergarten I - Generalsanierung	0	66 100	66 100
44. Vorhaben land- und forstwirtschaftlicher Wegebau	170 000	177 000	347 000
Summe Außerordentlicher Haushalt	1 531 900	676 400	2 208 300
GESAMTBUDGET 2019	10 070 400	1 145 200	11 215 600

AUSGABEN			
Gruppe	Voranschlag	Nachtrag	Gesamt
0 Vertretungskörper u. Allg. Verwaltung	1 349 600	143 600	1 493 200
1 Öffentliche Ordnung u. Sicherheit	150 100	4 200	154 300
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	1 157 000	44 800	1 201 800
3 Kunst, Kultur und Kultus	213 300	10 600	223 900
4 Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	766 700	6 300	773 000
5 Gesundheit	1 161 300	14 100	1 175 400
6 Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	284 900	113 000	397 900
7 Wirtschaftsförderung	138 200	-7 000	131 200
8 Dienstleistungen	2 414 700	199 100	2 613 800
9 Finanzwirtschaft	902 700	-59 900	842 800*
Summe Ordentlicher Haushalt	8 538 500	468 800	9 007 300
1. Vorhaben Straßenbau	160 000	93 200	253 200
3. Vorhaben Feuerwehr- u. Feuerlöscheinrichtungen	373 700	-6 600	367 100
4. Vorhaben Wasserversorgung Groß Gerungs - Dietmanns	11 000	52 600	63 600
5. Vorhaben ABA Groß Gerungs und Umgebung	161 500	205 100	366 600
6. Vorhaben Grundbesitz	40 000	10 000	50 000
7. Vorhaben Errichtung Kinderspielplatz Etzen	78 000	7 000	85 000
9. Vorhaben VS Groß Gerungs Spielplatz Schulhof	15 000		15 000
12. Vorhaben ABA Griesbach - Schönbichl	800		800
13. Vorhaben ABA St. Jakob	27 900		27 900
14. Vorhaben ABA Wurmbrand	2 000		2 000
16. Vorhaben ABA Etzen	700	13 600	14 300
24. Vorhaben Katastrophenschäden	25 000	8 400	33 400
28. Vorhaben Bauhof	330 000		330 000
31. Vorhaben Wohn- und Geschäftsgebäude - Musikschule	115 000	50 000	165 000
32. Vorhaben Wasserversorgung Etzen	20 200		20 200
33. Vorhaben ABA Mühlbach	300		300
34. Vorhaben ABA Klein Gundholz	400		400
35. Vorhaben ABA Klein Wetzles	400		400
36. Vorhaben Kindergarten I - Generalsanierung	0	66 100	66 100
44. Vorhaben land- und forstwirtschaftlicher Wegebau	170 000	177 000	347 000
Summe Außerordentlicher Haushalt	1 531 900	676 400	2 208 300
GESAMTBUDGET 2019	10 070 400	1 145 200	11 215 600

* Die geplante Zuführung zum Außerordentlichen Haushalt hat sich von € 340.500,- auf € 280.500,- verringert.



Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Am **Donnerstag, 05. September 2019, um 20.00 Uhr,**
findet im Sitzungszimmer eine

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

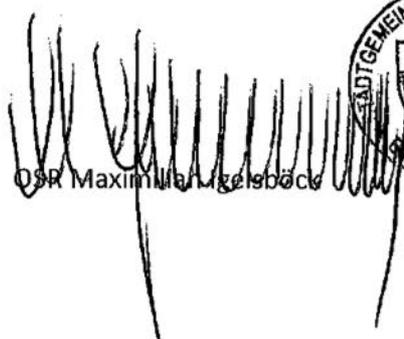
TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 13. Juni 2019 (Zl. 004-1)
- 2.) Nachtragsvoranschlag 2019; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 3.) Funktionsgruppenverordnung der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 011)
- 4.) 31. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Verordnung B (Zl. 031-2)
- 5.) 32. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs (Zl. 031-2)
- 6.) KG Groß Gerungs - Festlegung eines Bezugsniveaus; Beschlussfassung (Zl. 031)
- 7.) Vereinsgründung „Waldviertler Hochland“ – Entsendung von Mitgliedern (Zl. 031)
- 8.) ABA Groß Gerungs BA 32 – Pumpwerk Weitraer Straße; Auftragsvergaben (Zl. 851)
- 9.) Asphaltierungsarbeiten bzw. Instandhaltungsarbeiten im Gemeindegebiet von Groß Gerungs - Zusatzprogramm 2019; Grundsatzbeschluss (Zl. 710)
- 10.) KG Groß Gerungs – Verkehrsfläche Privat – Abschluss Mietverhältnis (Zl. 612)
- 11.) Lokal im Bahnhofsgebäude, 3920 Groß Gerungs 98; Abänderung Mietvertrag (Zl. 853)
- 12.) Wohnung im Haus 3920 Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 223 (Tür 2); Verlängerung Mietvertrag (Zl. 853)
- 13.) „Xundwärts-Lauf- & Bewegungszentrum Groß Gerungs; Abschluss von Bestandverträgen (Zl. 771)
- 14.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 902/1; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)
- 15.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 903/2; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)
- 16.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 904/2; Ansuchen um Baugrundverkauf (Zl. 840)
- 17.) KG Groß Gerungs – Ankauf Grundstücksfläche (Zl. 840)
- 18.) KG Wurmbrand – Entlassung und Übernahme von Grundstücksteilflächen aus bzw. in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 19.) KG Heinreichs – Entlassung und Übernahme von Grundstücksteilflächen aus bzw. in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 20.) KG Klein Wetzles – Entlassung einer Grundstücksteilfläche aus bzw. Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 21.) KG Groß Gerungs – Übernahme von Grundstücksflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 22.) ASBÖ Groß Gerungs - Abänderung Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes; Beschlussfassung (Zl. 530)

- 23.) Landjugend Bezirk Groß Gerungs - Subventionsansuchen (Zl. 381)
24.) Willkommen – Verein für Kultur und Tourismus; Subventionsansuchen (Zl. 381)
25.) Österreichischer Kameradschaftsbund – Stadtverband Groß Gerungs; Ansuchen um Gebrauch des Gemeindewappens (Zl. 003)
26.) „Die Natur im Garten Gemeinde“ - Beschlussfassung (Zl. 520)

Der Bürgermeister:


OR Maximilian Ugelesböck



Groß Gerungs, 29.08.2019

Angeschlagen am: 30.08.2019
Abgenommen am: 06.09.2019